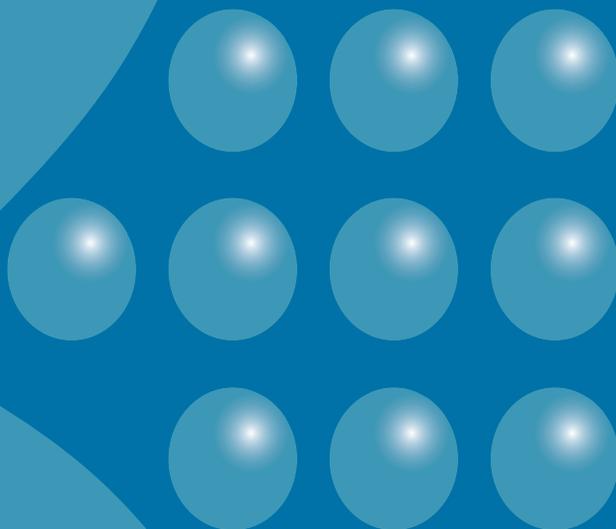


BUNDESKARTELLAMT



TÄTIGKEITSBERICHT 2005/2006
KURZFASSUNG



Juli 2007

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Druck und Gestaltung:
dp Druckpartner Moser
Druck + Verlag GmbH
Rheinbach

Fotos:
Bundeskartellamt

TÄTIGKEITSBERICHT 2005/2006
KURZFASSUNG

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ludwig Erhard, von 1949 bis 1963 Wirtschaftsminister und späterer Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, hat das Wettbewerbsrecht als Grundgesetz unserer Gesellschaft- und Wirtschaftsordnung bezeichnet. Das Wettbewerbssystem baut auf Werten auf, die für unsere Gesellschaft elementar sind. Hierzu gehören Freiheit, Eigenverantwortung und Eigeninitiative. Wettbewerbsdruck und Wahlfreiheit der Verbraucher begrenzen die Macht von Unternehmen und führen zu günstigen Preisen, qualitativen Verbesserungen, einer breiten Angebotsauswahl und innovativen



Produkten. Das Fehlen eines funktionierenden Leistungswettbewerbs – sei es in Form von Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder einem Missbrauch von Marktmacht – führt zu unerwünschten Folgen auch für die Verbraucher, indem Preise einseitig erhöht werden oder nötige Investitionen in Produktverbesserungen vernachlässigt werden.

Aufgabe des Bundeskartellamtes, das im Jahr 2008 sein 50-jähriges Bestehen feiern wird, ist es, den Wettbewerb zu schützen und das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) durchzusetzen. Seit seinem Umzug im Jahr 1999 arbeiten die rund 300 Mitarbeiter von Bonn aus an diesem Ziel. Das Bundeskartellamt kooperiert dabei erfolgreich mit den Landeskartellbehörden, auf europäischer Ebene mit der Europäischen Kommission sowie den Kartellbehörden der Mitgliedsstaaten und auf internationaler Ebene mit anderen nationalen Kartellbehörden.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Tätigkeit des Bundeskartellamtes in den Jahren 2005/2006 geben. Als Kurzfassung des alle zwei Jahre erscheinenden Tätigkeitsberichts kann die Broschüre die vielfältige Tätigkeit des Amtes nicht in aller Breite und Tiefe darstellen, sondern muss sich auf einzelne herausragende Entwicklungen und Fälle beschränken. Die Langfassung des rund 300 Seiten umfassenden Tätigkeitsberichts ist im Internet unter www.bundeskartellamt.de abrufbar oder kann direkt beim Bundeskartellamt bestellt werden.

Wolfgang Kartte, Bundeskartellamtspräsident von 1976 bis 1992, hat einmal gesagt: „Wettbewerb hat keine Lobby“. Die Aktivitäten des Bundeskartellamtes zum Schutz des Wettbewerbs sind nur dann erfolgreich, wenn die Öffentlich-

keit von der Bedeutung des Wettbewerbsprinzips überzeugt ist und die Arbeit des Kartellamtes unterstützt. Diese Broschüre soll daher zu einer eingehenden Beschäftigung mit Wettbewerbsfragen anregen und die wettbewerbsrechtliche und -politische Diskussion über den Kreis der Wettbewerbsexperten hinaus fördern. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'B.', 'H.', and 'L.' written in a stylized, cursive script.

Dr. Bernhard Heitzer

Präsident des Bundeskartellamtes

Inhalt

	Seite
1. Wettbewerbsentwicklungen auf nationaler Ebene	7
a) Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	7
b) Neue Leitlinien und Merkblätter des Bundeskartellamtes	9
c) Umstrukturierungen im Bundeskartellamt	13
2. Wettbewerbsentwicklungen auf europäischer Ebene	14
a) Zusammenarbeit im European Competition Network (ECN)	14
b) Diskussion über die Anwendungspraxis zu Art. 82 EG	14
c) Neue Bußgeldleitlinien der Europäischen Kommission	15
d) Neues Leniency-Programm	16
e) Grünbuch zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung	16
f) Entwurf von Leitlinien zur Beurteilung nicht-horizontaler Zusammenschlüsse	17
3. Internationale Kooperation	19
a) Zusammenarbeit im International Competition Network (ICN)	19
b) OECD	20
c) Bilaterale Beziehungen und Besucher	21
d) Experteneinsätze und Personalaustausch	21
4. Entwicklungen in regulierten Sonderbereichen	23
a) Neues Telekommunikationsgesetz	23
b) Postdienstleistungen	24
c) Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes	24
d) Verkehr	25
e) Gesundheitssektor	26
5. Fusionskontrolle	27
a) Statistische Übersicht	27
b) Bedeutende Fälle im Berichtszeitraum	31
6. Missbrauchsaufsicht	38
a) Verfahren im Strom- und Gasbereich	38
b) Weitere Missbrauchsverfahren	40
7. Kartellverbot und Kooperation	44
a) Bußgeldverfahren	44
b) Kooperationen	47
8. Vergaberecht	50
a) Reform des deutschen Vergaberechts	50
b) Entwicklungen im europäischen Vergaberecht	51
c) Entscheidungspraxis der Vergabekammern	52
9. Statistische Übersichten	55
a) Fusionskontrolle	55
b) Übersichten zu weiteren Verfahren	58

1. Wettbewerbsentwicklungen auf nationaler Ebene

Der Wettbewerbsschutz muss stets flexibel auf neue Marktentwicklungen reagieren. Entwicklungen wie die Globalisierung oder das Zusammenwachsen Europas erfordern eine stetige Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – wie jüngst geschehen durch die 7. GWB-Novelle und erneut geplant durch weitere Änderungen des Wettbewerbsrechts – und entsprechende organisatorische Veränderungen innerhalb der rechtsanwendenden Behörde.

a) Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle

Am 1. Juli 2005 ist die 7. GWB-Novelle in Kraft getreten. Die Novelle erfolgte vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungen des europäischen Rechts durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 (VO Nr. 1/2003), die Angleichungen des GWB an das europäische Recht erforderten. Durch die Novelle ist das Prinzip der Legalausnahme in das deutsche Recht übernommen worden, das das bisherige Anmelde- und Genehmigungsverfahren ersetzt: Unternehmen müssen nun selbst einschätzen, ob ihre Kooperation kartellrechtlich zulässig ist. Weiterhin gelten nunmehr einheitliche Regelungen für horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, so dass diese Unterscheidung des deutschen Rechts weggefallen ist. Die Handlungsmöglichkeiten der Kartellbehörden wurden an den Standard der VO Nr. 1/2003 angeglichen. Die neuen Vorschriften erleichtern nicht nur die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Kartellbehörden und der Europäischen Kommission. Sie geben den Kartellbehörden auch neue Instrumente in die Hand, wie beispielsweise die Möglichkeit, bei starren Preisen u.ä. einzelne Wirtschaftszweige zu untersuchen, um mögliche Wettbewerbsbeschränkungen oder Wettbewerbsverfälschungen zu ermitteln.

Das Bußgeldzumessungsrecht wurde geändert, indem der Bußgeldrahmen für Kartellverstöße auf 1 Mio. Euro angehoben wurde. Entsprechend dem europäischen Recht kann darüber hinaus gegen Unternehmen eine Geldbuße von bis zu 10 % des erzielten Gesamtumsatzes verhängt werden. Schließlich wurde die private Kartellrechtsdurchsetzung gestärkt. So ist beispielsweise ein Schadensersatzanspruch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die zu einem überbezahlten Preis bezogene Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde (Stichwort: „passing-on-defense“). Hat eine Kartellbehörde in einer bestandskräftigen Entscheidung einen Verstoß gegen Kartellrecht festgestellt, so muss der private Schadensersatzkläger nicht mehr den Kartellrechtsverstoß an sich, sondern nur noch seinen individuellen Schaden nachweisen (sog. „follow-on-Klagen“).

Das Bundeskartellamt hat die gesetzlichen Neuerungen in der Praxis zügig vollzogen und in mehreren Fällen von seinen neuen Befugnissen Gebrauch gemacht. Einige der durch die Novelle aufgeworfenen Rechtsfragen wie beispielsweise die Anwendung der Bagatellmarktklausel im Bereich der Fusionskontrolle sehen noch einer gerichtlichen Klärung durch den Bundesgerichtshof entgegen (s. S. 36 f.).

Geplante Änderung des deutschen Kartellrechts – „Preismisbrauchsnovelle“

Die Bundesregierung beabsichtigt, das GWB durch ein „Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels“ zu ändern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat Ende 2006 einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt, der in drei Punkten Änderungen des GWB vorsieht.

Um die Preismisbrauchsaufsicht in der Energiewirtschaft zu erleichtern, schlägt der Referentenentwurf die Einführung eines – bis Ende 2012 befristet geltenden – § 29 GWB vor. Die geplante Norm sieht folgende Elemente vor: Eine Erweiterung des Vergleichsmarktkonzepts, die Möglichkeit des gesonderten Aufgreifens von Entgeltbestandteilen im Rahmen der Preismisbrauchsaufsicht, die Umkehr der Beweislast, den Verzicht auf den – von der Rechtsprechung geforderten – Erheblichkeitszuschlag bei der Feststellung eines missbräuchlichen Preises sowie die ausdrückliche Normierung der Möglichkeit einer kostenbasierten Preiskontrolle zur Feststellung eines Missbrauchs. Ergänzend zu diesen Änderungen soll § 64 Abs. 1 Nr. 1 GWB ersatzlos entfallen, so dass künftig alle Missbrauchsverfügungen der Kartellbehörden sofort vollziehbar sind. Das Bundeskartellamt hat in seiner Stellungnahme die Vorschläge begrüßt. Mit den Änderungen sind keine umwälzenden Neuerungen verbunden. Das kartellrechtliche Missbrauchsinstrumentarium wird jedoch effizienter ausgestaltet. Dadurch kann die Abstellung missbräuchlicher Preisgestaltungen in der volkswirtschaftlich wichtigen und wettbewerblich besonders problematischen Energiewirtschaft schneller durchgesetzt werden.

Weiterhin soll das Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis verschärft werden. Bereits im Koalitionsvertrag war angekündigt worden, das Kartellrecht zu novellieren, um dem ruinösen Preiswettbewerb, der insbesondere im Einzelhandel kleine und mittlere Unternehmen belastet, Einhalt zu gebieten. Der Referentenentwurf sieht daher eine Verschärfung des § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB für den Lebensmitteleinzelhandel vor. Demnach soll künftig auch ein gelegentlicher Verkauf unter Einstandspreis verboten sein. Eine sachliche Rechtfertigung dafür wäre nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Ausweislich des Entwurfs zur Gesetzesbegründung ist beabsichtigt,

dadurch kleinere und mittlere Einzelhandelsunternehmen vor dem Preisdruck der großen Einzelhandelsunternehmen zu schützen. Zudem soll die Produktqualität erhöht werden. Das Bundeskartellamt hat die vorgeschlagene Regelung in seiner Stellungnahme kritisch beurteilt. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung ausreicht, um wirksam gegen Verdrängungspraktiken marktstarker Unternehmen vorgehen zu können. Eine Verschärfung der Vorschrift ist nicht erforderlich. Sie würde vielmehr den fairen Leistungswettbewerb unter Umständen sogar zu Lasten der Verbraucher einschränken oder wäre angesichts der zu erwartenden Vielzahl von Beschwerdefällen im Hinblick auf die knappen Ressourcen des Bundeskartellamts kaum umzusetzen.

Schließlich soll mit dem neuen Gesetz die Bußgeldvorschrift des § 81 GWB neu bekannt gemacht und einige vom Bundeskartellamt begrüßte Klarstellungen und Ergänzungen in das Gesetz eingefügt werden.

Ende April 2007 hat die Bundesregierung einen Regierungsentwurf vorgelegt, der in einer Reihe von wichtigen Punkten vom Referentenentwurf abweicht. So ist die noch im Referentenentwurf enthaltene spezielle Regelung für das gesonderte Aufgreifen von Entgeltbestandteilen in § 29 GWB entfallen. Zudem ist die ausdrückliche Streichung des Erheblichkeitszuschlags in dieser Vorschrift nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten. Bei § 20 Abs. 4 GWB wurde die strikte Begrenzung der Gründe für eine sachliche Rechtfertigung eines Unter-Einstandspreis-Verkaufs aufgegeben. Die Änderungen zu § 81 GWB beschränken sich im Regierungsentwurf nunmehr im Wesentlichen auf eine bloße Neubekanntmachung der Norm.

b) Neue Leitlinien und Merkblätter des Bundeskartellamtes

Veränderungen des GWB und der europäischen Wettbewerbspraxis haben die Anpassung bestehender Leitlinien und Merkblätter des Bundeskartellamtes an das geänderte Recht erforderlich gemacht. Diese Leitlinien und Merkblätter sollen die Arbeit des Bundeskartellamtes transparenter machen und die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen erhöhen. Sämtliche Leitlinien und Merkblätter sind auf der Internetseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de abrufbar.

Bußgeldleitlinien

§ 81 Abs. 7 GWB ermächtigt das Bundeskartellamt, allgemeine Grundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bußgeldbemessung festzulegen. Von dieser Möglichkeit hat das Bundeskartellamt mit Erlass seiner Bußgeldleitlinien im September 2006 Gebrauch gemacht. Die Bußgeldleitlinien kon-

kretisieren, wie das Bundeskartellamt die durch die 7. GWB-Novelle geschaffenen neuen Bußgeldvorschriften (s. S. 7) in Zukunft anwenden wird. Das Bundeskartellamt orientiert sich in seinen Leitlinien an den im Juni 2006 neu veröffentlichten Bußgeldleitlinien der Europäischen Kommission (s. S. 15). Mit der Neuregelung des GWB sind Unterschiede der möglichen Höchstgrenzen eines Bußgeldes im deutschen und europäischen Kartellrecht weggefallen.

Die Leitlinien erfassen neben horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen sowie einseitigem wettbewerbswidrigem Verhalten (Missbrauch, Behinderung, Boykott, etc.) auch Verstöße im Bereich der Fusionskontrolle. Ausgangspunkt für die Bemessung des Bußgeldes ist der sog. Grundbetrag. Der Grundbetrag kann bis zu 30 % des Umsatzes betragen, den die Unternehmen mit den Produkten oder Dienstleistungen erzielt haben, die Gegenstand des Kartellverfahrens sind. Die genaue Höhe des Grundbetrags bemisst sich dabei nach der Schwere und Dauer des Verstoßes. In einem zweiten Schritt wird der Endbetrag ermittelt. Das geschieht, indem der Grundbetrag unter Berücksichtigung erschwerender und mildernder Umstände – nach oben oder unten – modifiziert wird.

Bei Preis-, Quoten-, Gebietskartellen und Kundenabsprachen sowie ähnlich schwerwiegenden horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen liegt der Grundbetrag i.d.R. im oberen Bereich des höchst möglichen Grundbetrages. Zur Abschreckung kann der Grundbetrag um bis zu 100 % erhöht werden. § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB bestimmt, dass die Geldbuße gegen ein Unternehmen 10 % seines Gesamtumsatzes nicht übersteigen darf. Entsprechend der langjährigen Praxis von Europäischer Kommission und Europäischem Gerichtshof berücksichtigt das Bundeskartellamt bei der Berechnung der Höchstgrenze von 10 % des Gesamtumsatzes eines Unternehmens die Umsätze von miteinander verbundenen Unternehmen. Grundlage dafür ist die Zurechnungsnorm des § 36 Abs. 2 GWB bzw. die vom Gesetzgeber vorgegebene europarechtskonforme Auslegung.

Neue Bonusregelung des Bundeskartellamts

Das Bundeskartellamt hat am 15. März 2006 eine neue Bonusregelung veröffentlicht, die die bisherige Regelung aus dem Jahr 2000 ersetzt. Mit der Bonusregelung sichert das Amt denjenigen Kartellteilnehmern, die aus einem Kartell aussteigen und mit ihm bei dessen Aufdeckung zusammenarbeiten, den Erlass bzw. die Reduktion ihrer Geldbuße zu. Die Bonusregelung hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Instrument bei der Bekämpfung verbotener Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Absatzquoten und Marktaufteilungen entwickelt (s. S. 45).

Die Neuregelung geht mit Reformbestrebungen einer Vielzahl von Wettbewerbsbehörden einher, die ihren Ausdruck im ECN-Modell-Leniency-Pro-

gramm vom September 2006 gefunden haben. Auch die Europäische Kommission hat ihre neue Bonungsregelung vom Dezember 2006 unter Berücksichtigung des ECN-Modell-Leniency-Programms geschaffen (s. S. 16).

Die neue Bonusregelung gewährt dem ersten Antragsteller, der sich an das Bundeskartellamt wendet, bevor dieses über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, automatisch einen Bußgelderlass. Voraussetzung ist, dass er Informationen und Beweismittel vorlegt, die das Amt in die Lage versetzen, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Darüber hinaus wird einem Antragsteller in der Regel ein Bußgelderlass gewährt, wenn er sich als erster an das Amt wendet und Informationen und Beweismittel vorlegt, die es in die Lage versetzen, die Tat nachzuweisen. Das kommt u.a. dann in Betracht, wenn das Bundeskartellamt bereits eine Durchsuchung durchgeführt hat, oder über genug Material verfügt, um eine solche Durchsuchung durchzuführen. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schließt die Bonusregelung einen Bußgelderlass für den alleinigen Anführer des Kartells und diejenigen Kartellbeteiligten, der andere zur Teilnahme am Kartell gezwungen hat, aus. Wer die Voraussetzungen für einen Erlass nicht erfüllt, aber gleichwohl Informationen und Beweismittel vorlegt, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen, dem kann das Bundeskartellamt noch eine Bußgeldminderung bis zu 50 % gewähren; bei der Ermessensentscheidung sind vor allem der Aufklärungsnutzen und die Reihenfolge der Anträge zu berücksichtigen.

Ausführlich geregelt sind in der neuen Bonusregelung die Kooperationspflichten (insbesondere Beendigung der Teilnahme am Kartell, Übermittlung aller zugänglichen Informationen und Beweismittel, vertrauliche Behandlung der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt, Benennung der beteiligten Beschäftigten und Hinwirken auf ihre Kooperation) sowie das Verfahren. Die neue Bonusregelung übernimmt das vom U.S. Department of Justice praktizierte „Markersystem“, wonach ein Antragsteller durch wenige Angaben über Art und Dauer des Kartellverstoßes, Identität der Beteiligten, die sachlich und räumlich betroffenen Märkte sowie Anträge bei anderen Wettbewerbsbehörden einen Marker setzen kann, der seinen Rang sichert. Voraussetzung ist, dass er innerhalb einer vom Bundeskartellamt gesetzten Frist von höchstens acht Wochen einen vollständigen Antrag ausarbeitet. Marker und Antrag können zum Schutz vor dem „Ausforschungsbeweis“, der nach amerikanischen Zivilverfahrensrecht möglich ist, mündlich gestellt werden. Der Antragsteller erhält eine bedingte Zusicherung des Bußgelderlasses. Die endgültige Entscheidung über Bußgelderlass und -minderung fällt erst im Bußgeldbescheid. Anträge Dritter auf Akteneinsicht oder Auskunftserteilung nach §§ 406 e, 475 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG in die Antragsunterlagen und übermittelten Beweismittel wird das Bundeskartellamt im Rahmen des ihm eingeräumten

Ermessens grundsätzlich versagen. Die neue Bonusregelung entspricht im Wesentlichen dem ECN-Modell-Leniency-Programm; eine relevante Abweichung gibt es nur insofern, als die Bonusregelung auch den alleinigen Anführer vom Geldbußenerlass ausschließt.

Bagatellbekanntmachung und neues Merkblatt für kleine und mittlere Unternehmen

Damit kleine und mittlere Unternehmen auch gegenüber großen Unternehmen wettbewerbsfähig sind, gestattet das Kartellgesetz mittelständischen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Kooperationen als Nachteilsausgleich. Kooperationen zwischen Wettbewerbern müssen seit Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle am 1. Juli 2005 nicht mehr bei den Kartellbehörden gemeldet werden (s. S. 7). Vielmehr müssen die Unternehmen selbst einschätzen, ob eine Vereinbarung kartellrechtlich zulässig ist. Das Bundeskartellamt hat eine neue Bagatellbekanntmachung und ein neues Merkblatt veröffentlicht, um den Unternehmen bei der Einschätzung von kartellrechtlich zulässigen Kooperationen mehr Rechtssicherheit zu geben.

Mit der Bagatellbekanntmachung, die die bisherige Regelung aus dem Jahr 1980 ersetzt, erläutert das Bundeskartellamt, wann es die wettbewerbsbeschränkende Wirkung von Kooperationsabreden als gering einschätzt. Diese Fälle wird das Bundeskartellamt regelmäßig nicht aufgreifen und keine Verfahren einleiten. Horizontale Vereinbarungen ohne Kernbeschränkungen fallen unter diese Regelung, wenn der gemeinsame Marktanteil unter 10 % liegt, bei Vertikalvereinbarungen liegt die Schwelle bei 15 %. Diese Schwellenwerte entsprechen der Praxis der Europäischen Kommission und sind nicht auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt.

Das Merkblatt für kleine und mittlere Unternehmen, das zuletzt 1999 veröffentlicht worden war, wurde im Hinblick auf die 7. GWB-Novelle neu gefasst. § 3 GWB enthält eine deutsche Sonderregelung für Mittelstandskartelle, wonach eine Vereinbarung dann von dem Kartellverbot ausgenommen werden kann, wenn sie eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zum Gegenstand hat. Damit werden zum Teil sehr weitgehende Kooperationen von Mittelständlern zulässig, die nach allgemeinem Kartellrecht unzulässig wären. Diese Regelung findet allerdings nur dann Anwendung, wenn die Kooperation den zwischenstaatlichen Handel in der Europäischen Union nicht berührt. Das Merkblatt gibt Hinweise zur Reichweite des Anwendungsbereichs des § 3 GWB, zur Einordnung eines Betriebes als KMU und erläutert an Beispielen zulässige und unzulässige Kooperationsformen. Weiterhin enthält das Merkblatt Hinweise zu sog. „Einkaufskartellen“. Solche Kartelle sind unabhängig von der Größe der Unternehmen in der Regel zulässig, wenn die beteiligten

Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil auf den betroffenen Einkaufs- und Absatzmärkten von 15 % nicht überschreiten.

c) Umstrukturierungen im Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hat in den Jahren 2005/2006 mehrere Umstrukturierungen vorgenommen, um die eigene Effizienz zu steigern und die gewachsenen Aufgaben trotz begrenzter Personal- und Haushaltsmittel bewältigen zu können.

Zur Beschleunigung von Kartellverfahren hat das Bundeskartellamt im Juni 2005 die 11. Beschlussabteilung, die bis dahin für die Missbrauchsaufsicht im Strombereich zuständig war, in eine reine Kartellabteilung umgewandelt. In ihr werden nunmehr branchenübergreifend Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 GWB und Artikel 81 EG verfolgt.

Zum 1. September 2006 hat das Bundeskartellamt eine weitere interne Umstrukturierung vorgenommen. Die Zuständigkeit für die Fusionskontrolle und die Missbrauchsaufsicht wurde auf neun statt bislang zehn Beschlussabteilungen verteilt. In diesem Zusammenhang wurden die Zuständigkeiten dieser zehn Beschlussabteilungen teilweise neu geregelt. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, den Dezernatszuschnitt zu optimieren, um Branchenentwicklungen Rechnung zu tragen und Unklarheiten bei bestehenden Zuständigkeiten zu verringern. Es ist beabsichtigt, die 10. Beschlussabteilung zu einem späteren Zeitpunkt – neben der bereits jetzt spezialisierten 11. Beschlussabteilung – als zweite Abteilung zur Verfolgung von Kartellordnungswidrigkeiten auszubauen. Mit dem Ziel der späteren Einrichtung eines ökonomischen Grundsatzreferates hat das Bundeskartellamt im Jahr 2005 das ehemalige Referat E/G 3 (Deutsches und Europäisches Kartellrecht) aufgelöst und die Aufgaben auf das Referat G 1 (Deutsches und Europäisches Kartellrecht – vormals E/G1, Harmonisierung der Kartellrechtspraxis) und die Sonderkommission Kartellbekämpfung übertragen.

2. Wettbewerbsentwicklungen auf europäischer Ebene

a) Zusammenarbeit im European Competition Network (ECN)

Vor dem Hintergrund der Kooperationsmöglichkeiten nach der VO Nr. 1/2003 im sog. „European Competition Network“ (ECN) hat die gemeinsame Kartellbekämpfung auf europäischer Ebene eine steigende Bedeutung erhalten. Hier sind die Wettbewerbsbehörden insbesondere bestrebt, durch möglichst einheitliche Regelungen die Kartellbekämpfung effektiver zu gestalten. So wurde innerhalb des ECN ein Modell-Bonus-Programm (engl. „Leniency-Programme“) entwickelt, in dem sich die Wettbewerbsbehörden auf einen einheitlichen Standard für die Behandlung von Bonus-Anträgen geeinigt haben. Die Behörden haben sich zudem in dem Programm verpflichtet, ihre Vorschriften an das Modell-Programm anzupassen bzw., soweit sie noch kein eigenes Programm haben, ein solches nach dessen Vorbild zu erlassen. Sowohl das neue Leniency-Programm der Europäischen Kommission (s. S. 16) als auch die neue Bonusregelung des Bundeskartellamts (s. S. 10) bauen auf dem ECN Modell-Leniency-Programm auf.

Die Fälle geleisteter Amtshilfe belegen die effektive und erfolgreiche Zusammenarbeit im ECN. So führte z.B. das Bundeskartellamt für die italienische Wettbewerbsbehörde eine Durchsuchung durch und nahm eine schriftliche Zeugenvernehmung vor. Zudem unterstützte das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei zehn Nachprüfungen.

b) Diskussion über die Anwendungspraxis zu Artikel 82 EG

Innerhalb des ECN wird derzeit eine Neuausrichtung der Anwendungspraxis zu Artikel 82 EG diskutiert. Die Europäische Kommission beabsichtigt, Leitlinien zu Artikel 82 EG zu erlassen. Hintergrund der Diskussion sind Bestrebungen der Europäischen Kommission, die Missbrauchskontrolle stärker an Verbraucherinteressen auszurichten und Effizienzen stärker zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission befürwortet mit einem „more economic approach“ die Untersuchung von Auswirkungen des missbräuchlichen Verhaltens im Markt und von Effizienzen bei der wettbewerblichen Beurteilung missbräuchlichen Verhaltens. Aus Sicht des Bundeskartellamts ist es wichtig, dass die Handhabbarkeit der Missbrauchsregeln für die Kartelldurchsetzung sowie die Vorhersehbarkeit kartellbehördlicher Entscheidungen im Dienste der Rechtssicherheit für Unternehmen gewahrt bleibt. Es befürwortet daher einen „likely-effects-based-approach“, nach dem der Nachweis tatsächlicher Effekte nicht erforderlich ist, sondern ein Nachweis der wahrscheinlichen Effekte des missbräuchlichen Verhaltens im Markt genügt.

Darüber hinaus hat sich das Bundeskartellamt gegen die Möglichkeit einer Effizienzeinrede ausgesprochen, weil der EG-Vertrag in Artikel 82 keine solche Rechtfertigungsmöglichkeit vorsieht. Eine zusätzliche, über die auch im deutschen Recht übliche Interessenabwägung hinausgehende Bewertung und Abwägung der konkreten Auswirkung wettbewerbsfördernder Aspekte im Einzelfall würde zudem materiellrechtlich den Nachweis missbräuchlichen Verhaltens erschweren.

Schließlich hat sich das Bundeskartellamt gegen die Verengung des Schutzzwecks des Artikel 82 EG auf den Verbraucherschutz ausgesprochen, die sich in den Äußerungen der Europäischen Kommission angedeutet hat. Nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte dient Artikel 82 EG dem Schutz des (Rest-)Wettbewerbs (EuGH, Urt. v. 13. Februar 1979, RS 85/76 – Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461, Rn 91, 123; Urt. v. 9. November 1983, RS 322/81 – Michelin/Europäischen Kommission („Michelin I“), Slg. 1983, 3461, Rn 70). Auch wenn der Schutz des Wettbewerbs letztlich weitergehenden Zielvorstellungen dient (Verbraucherschutz, effiziente Faktorallokation oder auch Freiheit im Wettbewerb), ist in der Einzelfallanalyse nur auf den Wettbewerbschutz an sich abzustellen, da dieser die Erreichung der genannten Ziele gewährleistet und einzelfallbezogene Aussagen zur weitergehenden Zielerreichung notwendigerweise unsicher bleiben müssen.

c) Neue Bußgeldleitlinien der Europäischen Kommission

Im Juni 2006 hat die Europäische Kommission neue Bußgeldleitlinien veröffentlicht. Sie ersetzen die Vorgängerregelung aus dem Jahr 1998. Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist es, die Abschreckungswirkung von Geldbußen zu erhöhen. Anders als nach der alten Regelung besteht nach der neuen Regelung bei der Bußgeldberechnung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zuwiderhandlung und dem betroffenen Wirtschaftszweig. Die Geldbußen bestimmen sich in Abhängigkeit des Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens in dem von der Zuwiderhandlung tangierten Wirtschaftszweig. Nach den Bußgeldleitlinien kann die Europäische Kommission als Ausgangsbetrag einen Betrag von bis zu 30 % des tatbezogenen Umsatzes zugrunde legen. Dieser Betrag wird mit der Zahl der Jahre der Beteiligung an der Zuwiderhandlung multipliziert. Unabhängig von der Dauer der Zuwiderhandlung – und in Addition zum Grundbetrag – sehen die neuen Leitlinien eine „Eintrittsgebühr“ in Höhe von 15 % bis 25 % des einschlägigen Jahresumsatzes vor. Besondere Betonung findet zudem die härtere Bebußung von Wiederholungstätern.

d) Neues Leniency-Programm

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2006 die geänderte Fassung der Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen beschlossen („Leniency-Programm“). Ziel der neuen Mitteilung ist es, den Unternehmen, die sich der Europäischen Kommission offenbaren, mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Grundlage für die Änderung ist das ECN „Modell-Leniency Programme“, auf dessen Basis auch die neue Bonusregelung des Bundeskartellamts aufbaut. Die neue Mitteilung der Europäischen Kommission und die Bonusregelung des Bundeskartellamtes gleichen sich daher im Wesentlichen. Die bedeutendste Abweichung liegt darin, dass nach der deutschen Regelung neben dem Erzwinger auch der alleinige Kartellanführer vom Geldbußenerlass ausgenommen ist. Die Leniency-Mitteilung der Europäischen Kommission schließt nur den Erzwinger aus.

e) Grünbuch zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung

Die Europäische Kommission möchte eine stärkere Beteiligung von Privatpersonen bei der Durchsetzung der EG-Wettbewerbsregeln erreichen und legte im Dezember 2005 ein Grünbuch mit dem Titel „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbs“ vor. Dieses wird ergänzt durch ein sog. Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, in welchem die von der Europäischen Kommission im Grünbuch vorgeschlagenen Handlungsoptionen in vertiefter Form dargestellt werden.

Das Bundeskartellamt hat das Thema der privaten Kartellrechtsdurchsetzung auf der Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht im Jahr 2005 behandelt. Das Diskussionspapier des Bundeskartellamtes zu der Tagung ist auf der Internetseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de abrufbar. Zudem hat das Bundeskartellamt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Stellungnahme zum Grünbuch der Europäischen Kommission abgegeben, die sich eingehend mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission auseinandersetzt und auch die Frage der Notwendigkeit einer Harmonisierung auf europäischer Ebene beleuchtet. Neben Bedenken bezüglich der Kompetenz der Europäischen Kommission (Subsidiarität) werden insbesondere die Einführung eines Anspruchs auf Mehrfachschadensersatz („punitive damages“) sowie die Einführung eines an die amerikanische „discovery“ (Ausforschungsbeweis) angelehnten Prozessinstituts abgelehnt. Hinsichtlich der Einführung neuer kollektiver Klagemöglichkeiten auf nationaler Ebene sollten nach Ansicht des Bundeskartellamtes und des Wirtschaftsministeriums zunächst die Erfahrungen mit den bereits bestehenden Bündlungsformen (etwa nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) abgewartet werden. Für einen Rechtssetzungsakt der Gemeinschaft wird derzeit

kein Anlass gesehen, zumal der Gesetzgeber in Deutschland mit der 7. GWB-Novelle die Voraussetzungen für Schadensersatzklagen bei Kartellrechtsverstößen deutlich verbessert hat (s. S. 7). Eine Harmonisierung des Kartellschadensersatzrechts auf europäischer Ebene würde zudem die Gefahr bergen, die Kohärenz des allgemeinen Deliktsrechts in den Mitgliedstaaten nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Europäische Kommission hat Ende 2006 eine weitere Studie ausgeschrieben, die eine ökonomische und soziale Folgenabschätzung einer Forcierung kartellrechtlicher Schadensersatzklagen zum Gegenstand hat. Ein Weißbuch mit konkreten Handlungsvorschlägen ist für Anfang 2008 angekündigt. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Weißbuch eine intensive öffentliche Debatte auslösen wird.

f) Entwurf von Leitlinien zur Beurteilung nicht-horizontaler Zusammenschlüsse

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten Ende 2006 einen ersten Leitlinienentwurf zur Beurteilung nicht-horizontaler Zusammenschlüsse vorgelegt. Der Entwurf stellt die Ergänzung zu den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse aus dem Jahr 2004 dar, indem er die Besonderheiten bei der wettbewerblichen Beurteilung vertikaler und konglomerater Zusammenschlüsse thematisiert.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission unterscheiden sich die wettbewerblichen Effekte von horizontalen Zusammenschlüssen und vertikalen/konglomeraten Zusammenschlüssen grundlegend. Während bei horizontalen Zusammenschlüssen ein Wettbewerber wegfalle, seien bei vertikalen Zusammenschlüssen nur vor- oder nachgelagerte Märkte, bei konglomeraten Zusammenschlüssen im Regelfall allenfalls benachbarte Märkte betroffen. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass vertikale und – erst recht – konglomerate Fusionen im Regelfall weniger wettbewerbsschädlich seien als horizontale Fusionen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission treten nicht-koordinierte Effekte bei nicht-horizontalen Fusionen hauptsächlich dann auf, wenn der Zusammenschluss zu Verdrängung/Marktabschottung („foreclosure“) führt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist ein nicht-horizontaler Zusammenschluss dann unbedenklich, wenn auf keinem betroffenen Markt Marktanteile von 30 % und ein Konzentrationsgrad (HHI) von 2.000 nicht überschritten werden.

Das Bundeskartellamt begrüßt, dass der Entwurf den aktuellen Stand der ökonomischen Lehre reflektiert. Die Darstellung ist jedoch sehr abstrakt, was die Verständlichkeit des Textes und die Anwendung der Leitlinien in der Praxis erschweren dürfte. Fraglich ist schließlich, ob die Prämisse der Europäischen Kommission, die verschiedenen Arten von Fusionen (horizontal, vertikal, kon-

glomerat) ließen sich eindeutig voneinander unterscheiden, der Realität entspricht. In vielen Fällen ist es in erster Linie eine Frage der Marktabgrenzung, ob es sich um einen horizontalen, vertikalen oder konglomeraten Zusammenschluss handelt. Zu hinterfragen ist auch, ob die vorgeschlagene Marktanteilschwelle mit dem Erwägungsgrund 32 der Europäischen Fusionskontrollverordnung vereinbar ist, demzufolge Marktanteile nur bis 25 % regelmäßig unbedenklich sind. Zu kritisieren ist schließlich, dass in dem Entwurf nur darauf abgestellt wird, ob bestehende Marktmacht auf einen anderen Markt übertragen wird, während die Situation, dass die auf einem Markt bereits bestehende Marktmacht infolge der Fusion verstärkt wird, nur unzureichend behandelt wird.

3. Internationale Kooperation

Das Bundeskartellamt arbeitet auf internationaler Ebene intensiv und erfolgreich mit anderen Wettbewerbsbehörden zusammen. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt Folge der Globalisierung, da mit der weltweiten Marktöffnung die Gefahr grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen zugenommen hat. Dass diese Gefahr durchaus real ist, zeigen internationale Kartellfälle wie das weltumspannende Vitaminkartell, das Graphitelektrodenkartell oder das Arbeitsspeicherkartell. Die Wettbewerbsbehörden haben hieraus Konsequenzen gezogen und Kooperation und Koordination weltweit verstärkt. So wurde die wettbewerbspolitische Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen wie der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), dem International Competition Network (ICN) und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) weiter intensiviert. Lediglich im Rahmen der World Trade Organisation (WTO) wurde das Thema Wettbewerbsrecht seit dem Scheitern der WTO-Ministerkonferenz im September 2003 in Cancún nicht wieder aufgegriffen.

a) Zusammenarbeit im International Competition Network (ICN)

Hervorragend entwickelt hat sich in den letzten Jahren die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN). Besonderes Kennzeichen des ICN ist, dass statt der jeweiligen Staaten die einzelnen Wettbewerbsbehörden Mitglieder sind. Das ICN verfolgt einen vollkommen neuen Ansatz internationaler Wettbewerbspolitik, der ausschließlich auf einem freiwilligen multilateralen Vorgehen beruht. Alle erzielten Arbeitsergebnisse sind für die beteiligten Wettbewerbsbehörden unverbindlich. Die Anwendung und Durchsetzung basiert auf dem permanenten Austausch und dem damit verbundenen Anreiz, durch den Vergleich mit anderen Wettbewerbsbehörden den Arbeitsergebnissen zu entsprechen, sog. „peer pressure“.

Dass diese Vorgehensweise des ICN erfolgreich ist, zeigen nicht zuletzt die stetig steigenden Mitgliederzahlen. Als das ICN im Herbst 2001 gegründet wurde, umfasste es 14 Wettbewerbsbehörden. Mittlerweile zählt es 99 Wettbewerbsbehörden aus 86 Jurisdiktionen zu seinen Mitgliedern. Das ICN ist stark projektbezogen organisiert. Das Leitungsgremium des ICN steht unter der Führung einer sog. Lenkungsgruppe („Steering Group“), die alle zwei Jahre neu gewählt wird. In den Jahren 2005/2006 hatte der damalige Präsident des Bundeskartellamtes, Dr. Ulf Böge, den Vorsitz in diesem Leitungsgremium. Die inhaltliche Arbeit wird in Arbeitsgruppen geleistet. Diese Arbeitsgruppen organisieren sich in Eigenregie und lösen sich nach Abschluss einzelner Projekte auf oder bearbeiten neue Fragen. Aktuell bestehen vier Arbeitsgruppen

zu den Themen Fusionskontrolle, Kartelle, Fragen der Implementierung von Wettbewerbspolitik und Missbrauchskontrolle. Das Bundeskartellamt arbeitet in allen Arbeitsgruppen aktiv mit. Die 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe „Telekommunikation“ wurde nach der erfolgreichen Erarbeitung eines Reports und einer „Best-practice-Liste“ aufgelöst. Sämtliche Dokumente der Arbeitsgruppe sind unter www.internationalcompetitionnetwork.org abrufbar.

Im Jahr 2006 wurde in Kapstadt die Arbeitsgruppe Unilateral Conduct (Missbrauchskontrolle) neu gegründet. Das ICN greift damit das derzeit wohl kontroverseste Gebiet der Wettbewerbspolitik auf („Climbing the Everest of Competition Policy“). Das Bundeskartellamt leitet zusammen mit der US-amerikanischen Federal Trade Commission die ICN Unilateral Conduct Arbeitsgruppe und gemeinsam mit der russischen Wettbewerbsbehörde FAS die Unterarbeitsgruppe Dominance (Marktbeherrschung).

Im Berichtszeitraum fanden zwei ICN-Jahreskonferenzen statt, im Juni 2005 in Bonn und im Mai 2006 in Kapstadt/Südafrika. Die vom Bundeskartellamt organisierte ICN-Konferenz in Bonn, die zusammen mit der Internationalen Kartellkonferenz stattfand, war mit über 400 Teilnehmern aus mehr als 75 Nationen und Vertretern internationaler Organisationen eine der größten Konferenzen der internationalen Wettbewerbspolitik überhaupt.

b) OECD

Der Wettbewerbsausschuss der OECD und seine drei Arbeitsgruppen tagen jeweils dreimal jährlich. Eines der wichtigsten Arbeitsergebnisse des Wettbewerbsausschusses war die Verabschiedung der „Best Practices for the Formal Exchange of Information between Competition Authorities in Hard Core Cartel Investigations“ im Oktober 2005. Der Austausch von vertraulichen Daten zwischen den Wettbewerbsbehörden ist aufgrund der steigenden Zahl internationaler Kartellfälle ein immer aktuelleres Thema. Diese „Best Practices“ erleichtern nunmehr die internationale Zusammenarbeit, indem sie Leitlinien für den formellen Informationsaustausch in internationalen Kartelluntersuchungen bieten. Darüber hinaus hat sich der Wettbewerbsausschuss in Roundtablediskussionen mit einer Fülle von Fragen zum Wettbewerbsrecht auseinandergesetzt. Zunehmend wurden in die Debatten auch externe Experten einbezogen, die die Themen aus Sicht der Wissenschaft, Richter- oder Anwaltschaft beleuchteten. Themen hierbei waren beispielsweise die private Kartellrechtsdurchsetzung, die Auflagenpraxis von Wettbewerbsbehörden in der Fusionskontrolle, das Verhältnis von Umweltschutz und Wettbewerbsschutz und die wettbewerbliche Behandlung (ehemals) regulierter Wirtschaftsbereiche der Daseinsvorsorge.

Als Teil des sog. „Outreach“ Programms wurde 2001 das „Global Forum on Competition“ eingerichtet, mit dem auch Nichtmitgliedstaaten der OECD – insbesondere die Entwicklungs- und Transformationsländer – in das Gespräch über globale Wettbewerbsfragen mit einbezogen werden sollen und einen zeitlich begrenzten Beobachterstatus erhalten können. An zahlreichen Seminaren und Workshops im Rahmen des Outreach Programms nahmen Mitarbeiter des Bundeskartellamtes als Experten und Dozenten teil.

c) Bilaterale Beziehungen und Besucher

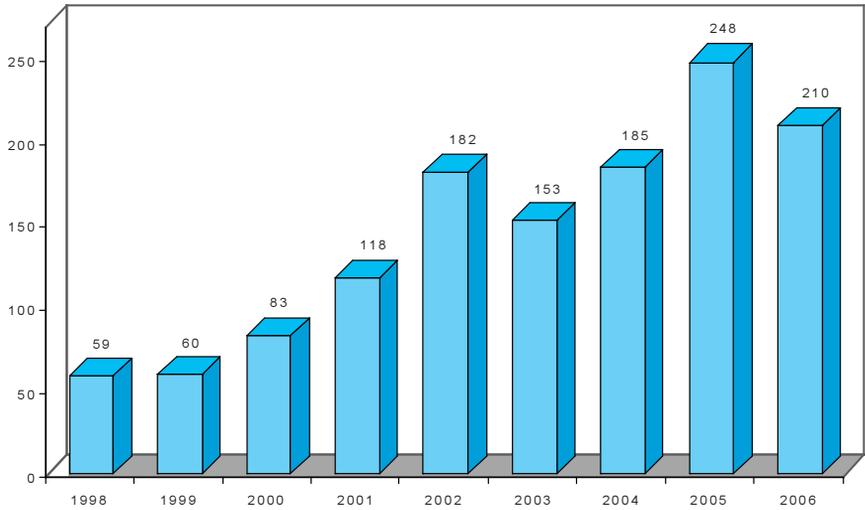
Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit pflegt das Bundeskartellamt seine bilateralen Beziehungen zu ausländischen Wettbewerbsbehörden. Dazu gehören die Bearbeitung von Anfragen von Partnerbehörden aus der ganzen Welt, aber auch gegenseitige Besuche. Infolge der verstärkten Internationalisierung des Wettbewerbsrechts haben diese bilateralen Kontakten in den letzten Jahren stetig zugenommen. Das Bundeskartellamt betreut sowohl einzelne Besucher als auch Expertengruppen. Es organisiert Informationsveranstaltungen, Kurzseminare zu wettbewerbsrechtlichen Fragen oder ermöglicht Studienaufenthalte mit einer mehrmonatigen Dauer. Im Rahmen von längeren Studienaufenthalten sind praxisbezogene Einsätze in den Abteilungen und Vergabekammern des Bundeskartellamtes möglich. Den Besuchern werden Gespräche mit der Monopolkommission, der Bundesnetzagentur und den Kartellsenaten beim Oberlandesgericht Düsseldorf und dem Bundesgerichtshof vermittelt.

Während des Berichtszeitraums besuchten insgesamt 458 ausländische Besucher aus 30 verschiedenen Ländern das Bundeskartellamt, darunter EU-Wettbewerbskommissarin Kroes sowie die Leiter der koreanischen, tschechischen und schweizerischen Wettbewerbsbehörde, um vor allem über praktische Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu diskutieren. Dabei konnte ein zunehmendes Interesse der asiatischen Länder, vor allem China und Korea, an Informations- bzw. Studienaufenthalten im Bundeskartellamt festgestellt werden.

d) Experteneinsätze und Personalaustausch

Das Bundeskartellamt engagierte sich auf dem Gebiet der wettbewerbsrechtlichen Beratung im Ausland und entsandte im Jahr 2005 insgesamt 15 und im Jahr 2006 18 Kurzzeitexperten im Rahmen verschiedener gemeinschaftlicher bzw. internationaler Programme. Darüber hinaus praktiziert das Bundeskartellamt einen regelmäßigen Personalaustausch mit den französischen und britischen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission.

Ausländische Besucher im Bundeskartellamt



4. Entwicklungen in regulierten Sonderbereichen

a) Neues Telekommunikationsgesetz

Im Februar 2007 ist das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Das Telekommunikationsgesetz enthält nunmehr unter anderem ausdrückliche Vorgaben für die Regulierung neuer Märkte.

Neue Märkte unterliegen nach der Gesetzesänderung grundsätzlich nicht mehr der Regulierung, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei fehlender Regulierung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder -netze langfristig behindert wird. Bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit und der Auferlegung von Maßnahmen durch die Bundesnetzagentur sind insbesondere das Ziel der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und die Unterstützung von Innovationen zu berücksichtigen.

Das Bundeskartellamt hatte diese Regelungen im Gesetzgebungsverfahren kritisiert. Es erscheint bereits fraglich, ob diese Regelung mit europäischem Recht vereinbar ist, da es nicht Aufgabe der Mitgliedstaaten, sondern der Europäischen Kommission ist, festzulegen, welche Märkte für eine Vorabregulierung in Frage kommen. Weiterhin hat das Bundeskartellamt u.a. auf die Notwendigkeit hingewiesen, neue Märkte nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts, d.h. insbesondere nach dem Bedarfsmarktconcept, abzugrenzen, um zu verhindern, dass regulierungspolitische Vorstellungen in die Marktdefinition hineingetragen werden. Weiterhin hat das Bundeskartellamt angeregt, die Frage der Regulierungsbedürftigkeit daran auszurichten, in welcher Entwicklungsphase sich der Markt befindet. Danach würde ein „neuer Markt“ nicht zwangsläufig bereits durch die technische Weiterentwicklung von Produkten oder Dienstleistungen begründet. Vielmehr ist ein „neuer Markt“, der ggf. von der Regulierung ausgenommen werden könnte, ein Markt für Dienste oder Produkte, die aus Nachfragersicht mit bereits bestehenden Diensten oder Produkten nicht austauschbar sind und für die aus Anbietersicht eine Angebotsumstellungsflexibilität nicht besteht, und der sich in einer so frühen Marktphase befindet, dass Aussagen über die Beständigkeit der Wettbewerbsbedingungen und Abschottungstendenzen nicht möglich sind. Das Bundeskartellamt hat sich schließlich gegen eine Erweiterung der besonderen Missbrauchsaufsicht, durch die eine präventive Missbrauchsaufsicht in das Regulierungsrecht einfließen soll, ausgesprochen, da bereits das allgemeine Wettbewerbsrecht eine präventive Missbrauchsaufsicht vorsieht, und damit keine Notwendigkeit besteht, diese zusätzlich im Regulierungsrecht zu verankern.

Die Europäische Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein beschleunigtes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Schon vorher hatte sie die Bundesregierung mehrfach ermahnt, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die die Deutsche Telekom trotz ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem deutschen Breitbandmarkt vorübergehend von der Wettbewerbsregulierung ausgenommen wird.

b) Postdienstleistungen

Im Berichtszeitraum ist ein weiterer Schritt zur sukzessiven Öffnung der Postmärkte in Deutschland erfolgt. Seit dem 1. Januar 2006 ist der Umfang der gesetzlichen Exklusivlizenz für Briefdienstleistungen, über die die Deutsche Post AG (DPAG) verfügt, weiter reduziert worden. Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Postgesetz (PostG) ist der Exklusivbereich nun beschränkt auf Briefsendungen bis 50 Gramm. Zuvor umfasste die Exklusivlizenz Briefsendungen mit einem Gewicht bis 100 Gramm. Die Exklusivlizenz der DPAG läuft zum 31. Dezember 2007 aus, so dass ab dem 1. Januar 2008 die Postmärkte in Deutschland umfassend dem Wettbewerb geöffnet sind. Auf europäischer Ebene wird die Leistungserbringung in Postmärkten durch die Richtlinie 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 geregelt. Die Richtlinie hat die schrittweise Verkleinerung der zulässigen reservierten Bereiche der etablierten Postverwaltungen (Exklusivlizenz) vorgegeben und zielt weiterhin auf eine vollständige Marktöffnung in Europa im Jahr 2009, ohne jedoch diesen letzten Schritt verbindlich zu regeln. Im Jahr 2006 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, durch die alle Mitgliedstaaten darauf verpflichtet werden sollen, spätestens zum 1. Januar 2009 alle reservierten Bereiche abzuschaffen und ihre Postmärkte umfassend für den Wettbewerb zu öffnen.

c) Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes

Im Juli 2005 ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Mit ihm wurden der Bundesnetzagentur und den Regulierungsbehörden der Länder umfangreiche Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierung des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen, der Netzentgeltregulierung einschließlich der Entwicklung einer Anreizregulierung, des informatischen, organisatorischen, buchhalterischen und rechtlichen Unbundlings des Netzes von den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie der Missbrauchsaufsicht im Netzbereich übertragen. In Ausfüllung des EnWG wurden weitere Verordnungen erlassen. Das Bundeskartellamt hatte im Gesetzgebungsprozess ausführliche Stellungnahmen zum Gesetz und den Verordnungen abgegeben.

Im Bereich der netzbezogenen Missbrauchsaufsicht ist die Zuständigkeit des Bundeskartellamts nach nationalem Recht gemäß § 111 EnWG entfallen. Das Bundeskartellamt ist im Strom- und Gasbereich weiterhin zuständig für die Missbrauchsaufsicht nach dem GWB in den den Netzen vor- und nachgelagerten Märkten (z.B. Strom- und Gashandel, Erzeugungs- und Beschaffungsmärkte, Vertrieb von Strom und Gas), für die Missbrauchsaufsicht nach Art. 82 EG (auch im Netzbereich) sowie für die Fusionskontrolle und für Kartellverfahren nach § 1 GWB und Artikel 81 EG. Um bei der sektorspezifischen Regulierung nach dem EnWG und der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht nach dem GWB einheitliche Beurteilungsmaßstäbe zu wahren, sieht das EnWG weitgehende Mitwirkungs-, Einvernehmens- und Stellungnahmerechte des Bundeskartellamtes an Entscheidungen der Bundesnetzagentur vor.

Die Zusammenarbeit zwischen Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur verlief im Berichtszeitraum konstruktiv. Das Bundeskartellamt hat seine Beteiligungsrechte in Verfahren der Bundesnetzagentur intensiv wahrgenommen. Ein unter wettbewerblichen Gesichtspunkten besonders wichtiges Verfahren war das Verfahren der Bundesnetzagentur bezüglich der Kooperationsvereinbarung der Gaswirtschaft zur Umsetzung des Gasnetzzugangsmodells nach dem EnWG. Diesem Verfahren lagen Beschwerden des Bundesverbandes neuer Energieanbieter und der Nuon Deutschland GmbH zugrunde, die sich gegen das sog. Einzelbuchungsmodell sowie gegen die Anzahl von 19 Marktgebieten richteten. Das Bundeskartellamt hatte in seiner Stellungnahme verschiedene gravierende Bedenken gegen das Einzelbuchungsmodell dargelegt. Die Bundesnetzagentur erklärte das Einzelbuchungsmodell für nicht anwendbar, da dieses einem diskriminierungsfreien, effizienten und massegeschäftstauglichen Netzzugang nicht gerecht wird. Daneben wurden im Berichtszeitraum die Berichte gemäß § 63 Abs. 5 EnWG im Einvernehmen zwischen Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur erstellt und der Europäischen Kommission übersandt.

d) Verkehr

Im April 2005 ist mit der 3. Novelle des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die durch europäisches Recht vorgegebene Neuordnung des Regulierungsrahmens für den Eisenbahnsektor in deutsches Recht umgesetzt worden. Damit ist die Bundesnetzagentur seit dem 1. Januar 2006 als sektorspezifische Regulierungsbehörde im Eisenbahnbereich insbesondere für die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem GWB bleiben von der sektorspezifischen Regulierung – wie schon im alten Rechtsrahmen – unberührt (§ 14 b Abs. 2 AEG).

Die Vorschriften der sektorspezifischen Regulierung des Eisenbahnwesens finden sich vor allem in den §§ 14 bis 14 f AEG, die das Recht auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, Trassennutzungsverträge, sowie die Vorabprüfung und die nachträgliche Prüfung von Maßnahmen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur regeln. Detailliertere Vorschriften insbesondere zur Regelung des Zugangs zu Schienennetzen und den Grundsätzen der Bestimmung von Entgelten für Schienenwege enthält die zum 1. August 2005 in Kraft getretene novellierte Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung. Der sektorspezifischen Regulierung sind alle öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ungeachtet ihrer Marktstellung, unterworfen.

Die Bundesnetzagentur hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum über mehrere beabsichtigte Regulierungsentscheidungen, beispielsweise der Neufassungen der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe, der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, sowie der Schienennetzbenutzungsbedingungen, informiert.

e) Gesundheitssektor

Am 1. April 2007 ist das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft getreten. Aus kartellrechtlicher Perspektive sind insbesondere zwei Gesetzesänderungen hervorzuheben.

Zum einen wurde § 69 SGB V dahingehend ergänzt, dass bei Einzelverträgen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern die §§ 19-21 GWB entsprechend gelten. Nach der vor der Gesetzesänderung geltenden Fassung waren durch § 69 SGB V die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und ihren Leistungserbringern vom Kartellrecht ausgenommen. Das Bundeskartellamt hatte sich im Gesetzgebungsverfahren für eine Streichung von § 69 SGB V ausgesprochen. Ob durch die Gesetzesänderung eine Zuständigkeit des Bundeskartellamts begründet wird oder eine Verletzung der §§ 19-21 GWB nur gerichtlich vor den Sozialgerichten geltend gemacht werden kann, wird im noch ausstehenden Nachfolgerechtssetzungsverfahren geklärt werden.

Eine weitere Gesetzesänderung betrifft die fusionskontrollrechtliche Prüfung von kassenartenübergreifenden Fusionen. Ein neu eingeführter § 171a SGB V sieht vor, dass sich Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen und See-Krankenkasse über Kassenartengrenzen hinweg freiwillig zusammenschließen können. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass - auch kassenartenübergreifende - Zusammenschlüsse zwischen Krankenkassen dem Fusionskontrollrecht des GWB unterliegen.

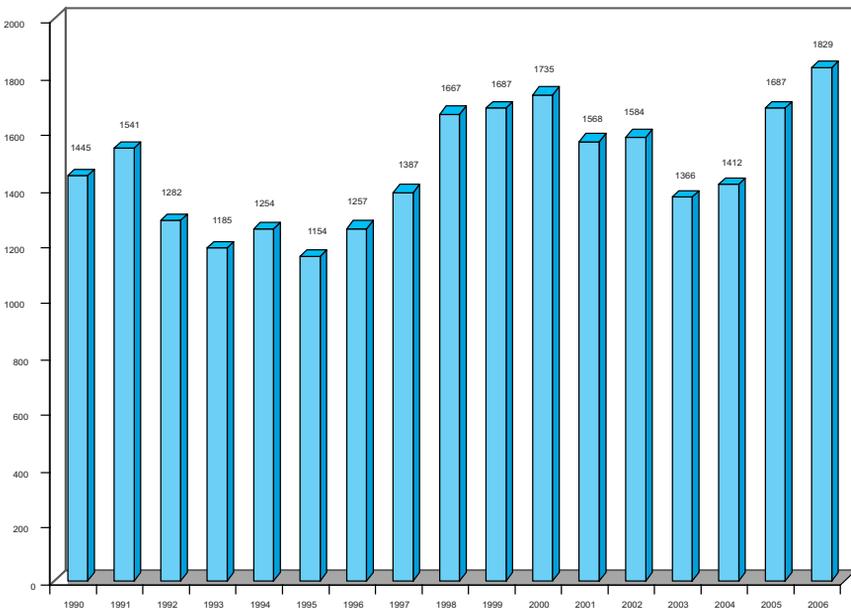
5. Fusionskontrolle

Die Fusionskontrolle soll als Strukturkontrolle der Vermachtung von Märkten entgegenwirken. Daher besteht für Fusionen eine gesetzliche Anmeldepflicht, soweit bestimmte Umsatzschwellen überschritten sind. Das Bundeskartellamt prüft, ob die Fusion zu einer marktbeherrschenden Stellung führt oder eine solche verstärkt wird. Seit dem 1. August 2006 stellt das Bundeskartellamt auf seinen Internetseiten ein Formular zum Download bereit, das den Unternehmen die Anmeldung von Zusammenschlussvorhaben erleichtern soll. Das Formular dient der Abfrage von Angaben, die für die Prüfung eines Zusammenschlusses erforderlich bzw. hilfreich sind.

a) Statistische Übersicht

In den Jahren 2005 und 2006 sind 3516 Zusammenschlüsse angemeldet worden. Gegenüber dem Berichtszeitraum 2003/2004 bedeutet dies einen Anstieg der Anmeldungen um 738. Der bisherige Höchststand, der im Börsenboom-Jahr 2000 mit 1735 Anmeldungen erreicht wurde, ist damit im Jahr 2006 noch übertroffen worden.

Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 1990 bis 2006



Insgesamt 64 Fusionsfälle hat das Bundeskartellamt in den Jahren 2005 und 2006 im Hauptprüfverfahren durch förmliche Verfügung abgeschlossen, im letzten Berichtszeitraum waren es 59 Fälle. Von den 64 Fällen wurden 43 Fälle durch eine Freigabe (2003/2004: 36 Fälle), elf Fälle durch eine Untersagung (2003/2004: 14 Fälle) und zehn Fälle durch einen Freigabe unter Bedingungen oder Auflagen entschieden (2003/2004: neun Fälle). In zehn Fällen wurde das jeweilige Vorhaben im Hauptprüfverfahren von den Beteiligten aufgegeben bzw. das Verfahren eingestellt (2003/2004: 25 Fälle). Alle förmlichen Verfügungen sind auf der Website des Bundeskartellamts im Internet unter www.bundeskartellamt.de veröffentlicht.

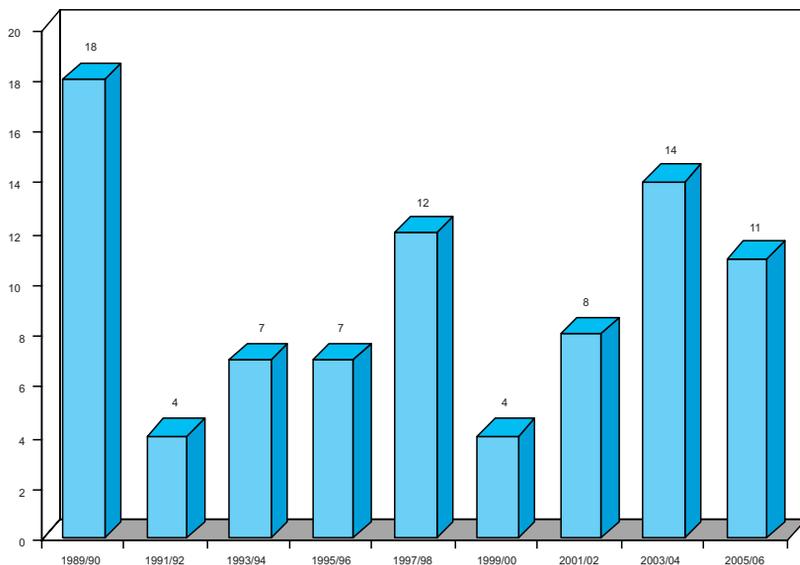
Untersagungen

Wegen Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung wurden im Berichtszeitraum insgesamt elf Zusammenschlüsse untersagt.

Zusammenschluss	Entscheidungsgründe
S-W Verlag/Wochenspiegel (Mayen / Cochem-Zell)	Entflechtungsverfahren; Verstärkung marktbeherrschender Stellungen des Mittelrhein-Verlags auf den regionalen Anzeigenmärkten des Landkreises Cochem-Zell und des Raumes Mayen. Die Untersagung ist bestandskräftig.
Rhön-Klinikum / Kreiskrankenhäuser Bad Neustadt, Mellrichstadt	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Rhön auf den regionalen Märkten für Akutkrankenhäuser Bad Neustadt / Bad Kissingen und Meiningen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerde abgewiesen und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.
Rhön-Klinikum / Krankenhaus Eisenhüttenstadt	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Rhön auf dem Krankenhausmarkt im Großraum Frankfurt/Oder. Untersagung ist nach Rücknahme der Beschwerde bestandskräftig.
Volksfreund-Druckerei / TW Wochenspiegel	Entflechtungsverfahren; Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Volksfreund-Druckerei auf dem regionalen Anzeigenmarkt und dem Gesamtverbreitungsgebiet des Trierischen Volksfreunds. Absicherung der marktbeherrschenden Stellung der Volksfreund-Druckerei auf dem relevanten Lesermarkt. Die Untersagung ist bestandskräftig.

RUAG Deutschland GmbH / MEN Metallwerke Elisen- hütte GmbH	Faktische Alleinstellung der RUAG auf dem deutschen Markt für Kleinkalibermunition (Munition für Hand- und Faustfeuerwaffen) für behördliche und militärische Abnehmergruppen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerde rechtskräftig als unzulässig verworfen.
MSV Medien Spezial Vertrieb GmbH & Co. KG / Presse Vertrieb Nord KG	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Bauer und Axel Springer auf dem Presse-grosso-Markt (Marktstufe Verlage / Presse-grosso) für das Gebiet Hamburg sowie Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Axel Springer auf den Lesermärkten für Straßenverkaufszeitungen und für regionale Abonnement-Tageszeitungen im Großraum Hamburg sowie auf dem Anzeigenmarkt in Hamburg. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Untersagung rechtskräftig aufgehoben.
Axel Springer / ProSiebenSat1 Media	Verstärkung des Duopols von Springer/ProSieben-Sat.1 und Bertelsmann auf dem deutschen Fernseh-werbemarkt. Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Springer auf dem bundesweiten Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen sowie dem bundesweiten Anzeigenmarkt für Zeitungen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Rechtsbe-schwerde ist vor dem Bundesgerichtshof anhängig.
Süddeutscher Verlag / „Südost-Kurier“	Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen des Süddeutschen Verlags auf dem sublo-kalen Anzeigenmarkt (Gesamtbelegung des Südost-Kuriers) sowie dem lokalen Anzeigenmarkt (Stadt München) und dem regionalen Anzeigenmarkt (Stadtregion München). Absicherung der marktbe-herrschenden Stellung des Süddeutschen Verlags auf den relevanten Lesermärkten. Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf wurde eingelegt.
DuPont / Pedex	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung auf dem europaweiten Markt für Filamente für Oral Care-Anwendungen. Das Oberlandesgericht Düssel-dorf hat den Beschluss aufgehoben. Rechtsbe-schwerde ist vor dem Bundesgerichtshof anhängig.
Coherent / Excel Technology	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem weltweiten Markt für CO ₂ -Laser. Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf wurde eingelegt.
Universitätsklinikum Greifswald/ Kreiskrankenhaus Wolgast	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Universitätsklinikums Greifswald auf dem regiona-len Markt für Akutkrankenhäuser Greifswald. Be-schwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf wurde eingelegt.

Zahl der Untersagungen nach Berichtszeiträumen



Freigabe unter Nebenbestimmungen

Freigabeentscheidungen im Hauptprüfverfahren können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn diese geeignet und erforderlich sind, um die ansonsten drohende Untersagung abzuwenden. Die Nebenbestimmungen dürfen sich allerdings nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen (§ 40 Abs. 3 GWB). Im Berichtszeitraum sind in zehn Fällen Zusammenschlüsse unter Bedingungen bzw. Auflagen freigegeben worden.

Vorfeldfälle

Als Vorfeldfälle werden solche Fälle bezeichnet, die wegen wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamts entweder nicht bzw. modifiziert angemeldet oder aber in der 1. Phase oder im Hauptprüfverfahren zurückgezogen worden sind. Die Zahl der relevanten Fälle lag im Berichtszeitraum bei 29. Die besondere Bedeutung der Rücknahme einer Anmeldung im „Vorfeld“ der (Untersagungs-) Entscheidung liegt darin, dass die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auch ohne abschließende Verfügung verhindert werden kann.

b) Bedeutende Fälle im Berichtszeitraum

Axel Springer /ProSiebenSat.1

Im Januar 2006 hat das Bundeskartellamt der Axel Springer AG den Erwerb der ProSiebenSat.1 Media AG untersagt. Durch den Zusammenschluss wäre es zwar nicht zu Marktanteilsadditionen gekommen. Der Zusammenschluss hätte aber durch marktübergreifende Wirkungen aufgrund cross-medialer Effekte zu einer Verstärkung einer kollektiven Marktbeherrschung auf dem bundesweiten Fernsehwerbemarkt sowie zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Springer auf dem bundesweiten Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen und auf dem bundesweiten Anzeigenmarkt für Zeitungen geführt. Die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen waren nicht geeignet, die bestehenden wettbewerblichen Bedenken gegen den Zusammenschluss auszuräumen.

Auf dem Fernsehwerbemarkt verfügten ProSiebenSat.1 und die zu Bertelsmann gehörende RTL-Sendergruppe mit einem seit Jahren konstanten Marktanteil von jeweils ca. 40 % über eine gemeinsame marktbeherrschende Position, ein sog. „wettbewerbsloses Duopol“ ohne wesentlichen Wettbewerb durch Außenseiter. Durch den Zusammenschluss wäre es zu einer weiteren Angleichung der unternehmensbezogenen Strukturmerkmale beider Konglomerate auf den benachbarten Zeitungs- und Zeitschriftenmärkten sowie zu einer Reihe von Verflechtungen zwischen Springer/ProSiebenSat.1 und Bertelsmann gekommen, wodurch eine weitere Absicherung und damit Verstärkung des Duopols entstanden wäre. Die Verflechtungen betrafen im Einzelnen gemeinsame Minderheitsbeteiligungen von Springer und Bertelsmann an mehreren privaten Hörfunksendern und Pressevertriebsunternehmen sowie die gemeinsame Beherrschung des Tiefdruckunternehmens Prinovis. Weiter wäre durch den Zusammenschluss die Randsubstitution durch die BILD – Zeitung entfallen, die für Werbekunden die einzige wirtschaftliche Alternative zur bundesweiten Fernsehwerbung darstellt.

Auf dem bundesweit abzugrenzenden Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen hätte der Zusammenschluss zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Springer geführt. Der Verlag hatte auf diesem Markt mit der BILD – Zeitung einen Marktanteil von ca. 80 %. Durch den Zusammenschluss hätte Springer die Möglichkeit erhalten, die Stellung der BILD durch werbliche und publizistische medienübergreifende Unterstützung (crossmediale Promotion) weiter abzusichern und damit zu verstärken.

Schließlich hätte der Zusammenschluss auch zu einer Verstärkung der Marktstellung von Springer auf dem bundesweiten Anzeigenmarkt für Zeitungen geführt. Dem Springer-Verlag kam hier mit BILD und Welt bereits eine überragende Marktstellung mit rund 40 % Marktanteil zu. Springer hätte durch die

Fusion die Möglichkeit erhalten, Werbekampagnen für Produkte abgestimmt über mehrere Medien aus einer Hand anbieten zu können und so crossmediale Werbekampagnen für Dritte zu schalten. Dies hätte die marktbeherrschende Stellung von Springer auf dem Anzeigenmarkt für Zeitungen weiter abgesichert.

Die gegen die Untersagung von Axel Springer eingelegte Beschwerde beim OLG Düsseldorf wurde als unzulässig verworfen. Hiergegen hat Springer Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Fusionen im Breitbandkabelmarkt

Nachdem das Bundeskartellamt im Jahr 2004 den von der Kabel Deutschland angemeldeten Erwerb der Breitbandkabelnetze von Ish (Nordrhein-Westfalen), Kabel Baden-Württemberg und Iesy (Hessen) abgemahnt hatte und dieser Zusammenschluss daraufhin zurückgenommen wurde, hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum weitere Fusionsfälle im Kabelbereich geprüft. Im Rahmen eines Bieterverfahrens für Ish hatten sowohl Iesy als auch BC Partners einen Fusionsantrag gestellt. Beide Vorhaben wurden vom Bundeskartellamt freigegeben. Von den Zusammenschlüssen betroffen waren der Markt für die Einspeisung von TV-Signalen durch die Programmveranstalter in den Übertragungsweg Breitbandkabel (Einspeisemarkt), der Markt für die Versorgung der Endkunden mit TV-Signalen (Endkundenmarkt) und der Markt für die Lieferung von TV-Signalen von der Netzebene 3 an die Netzebene 4 (Signallieferungsmarkt). Das Bundeskartellamt kam in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass weder ein Zusammenschluss von Ish und Iesy noch ein Zusammenschluss von Ish und BC Partners auf den betroffenen Märkten zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten führen würde. Im Bieterverfahren bekam schließlich das Unternehmen Iesy den Zuschlag für den Erwerb von Ish.

Energie

Das Bundeskartellamt beobachtet die Strategie der Unternehmen E.ON und RWE, durch Beteiligungen an regionalen und lokalen Strom- und Gasversorgern ihre vertikale Integration voranzutreiben und ihre Marktpositionen auf den verschiedenen Gas- und Strommärkten zu festigen und zu verstärken, weiterhin kritisch. Vor dem Hintergrund der stark konzentrierten Marktstrukturen und des geringen Restwettbewerbs sind auch geringe Verstärkungswirkungen von erheblicher wettbewerblicher Relevanz und führen zu strukturellen Veränderungen der Marktverhältnisse. So hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss RWE/Stadtwerke Völklingen abgemahnt, woraufhin die Zusammenschlussbeteiligten das Vorhaben im Dezember 2006 zurücknahmen.

Zahlreiche weitere Zusammenschlussvorhaben, die Beteiligungen von E.ON und RWE an regionalen Versorgungsunternehmen betrafen, wurden von den Beteiligten nach vertraulichen Vorgesprächen mit dem Bundeskartellamt oder während des fusionskontrollrechtlichen Prüfverfahrens aufgegeben.

Der Zusammenschluss RWE/SaarFerngas wurde Anfang 2007 vom Bundeskartellamt untersagt. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts wäre es durch die Fusion zu erheblichen Marktverschließungseffekten gekommen: Diese wären insbesondere durch das Zusammenführen von Beteiligungen der Unternehmen an Weiterverteilern entstanden, die zu einer zusätzlichen Absicherung des Strom- bzw. Gasabsatzes geführt hätten. Im Gasbereich wäre zum einen die bestehende marktbeherrschende Stellung der SaarFerngas verstärkt worden, da deren Gasabsatz durch die hinzutretenden RWE-Beteiligungen an Weiterverteilern abgesichert worden wäre. Zum anderen hätten auch bei der Belieferung von Endkunden auf verschiedenen örtlichen Märkten die Untersagungsvoraussetzungen vorgelegen. Im Strombereich wäre es – ebenfalls durch Beteiligungserwerbe an Weiterverteilern – zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen gekommen, die RWE auf den bundesweiten Strommärkten gemeinsam mit E.ON innehat. Aber auch Verschlechterungen auf einer Reihe von lokalen Haushaltskundenmärkten waren mit dem Vorhaben verbunden. Zahlreiche Zusageangebote, die im Laufe des Verfahrens gemacht worden waren, reichten nicht aus, um den festgestellten wettbewerblichen Verschlechterungen auf den Gas- und Strommärkten abzuhelpfen, so dass das Bundeskartellamt den Zusammenschluss untersagte.

Krankenhausfälle

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum erstmals Fusionen im Krankenhausbereich untersagt. Der Umstrukturierungsprozess im Bereich der Krankenhäuser hat sich im Berichtszeitraum beschleunigt. Er betrifft Krankenhäuser jeder Größenordnung und alle Gruppen von Krankenhausträgern. Auf Erwerberseite sind die großen privaten Klinikketten wie Fresenius/Helios, Rhön, Asklepios und Sana zwar überproportional vertreten, allerdings verstärken ebenso öffentlich-rechtliche wie frei-gemeinnützige Träger zunehmend ihre regionale Marktstellung.

Im Berichtszeitraum sind beim Bundeskartellamt über 40 Krankenhauszusammenschlüsse angemeldet worden. Die Zusammenschlüsse Rhön/Kreis Krankenhaus Bad Neustadt und Rhön/Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt wurden im März 2005 untersagt. Die erste Untersagung einer Fusion öffentlich-rechtlicher Krankenhausträger erging in dem Fall Universitätsklinikum Greifswald/Kreis Krankenhaus Wolgast im Dezember 2006. In den Zusammenschlussfällen Asklepios/LBK Hamburg, Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf/Alto-

naer Kinderkrankenhaus und Humaine/Fresenius ergingen zwar Freigabeentschlüsse, jedoch erst nachdem die mit den Vorhaben verbundenen wettbewerblichen Probleme noch während oder nach Abschluss der Verfahren beseitigt wurden. Vier weitere Fälle, die im Hauptprüfungsverfahren entschieden wurden, konnten ohne Auflagen freigegeben werden. Grundlage der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzungen und Entscheidungen waren jeweils umfassende Erhebungen der Patientenströme in den jeweiligen Marktgebieten.

Im Fall Rhön/Kreiskrankenhaus Bad Neustadt hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Untersagung des Bundeskartellamts im April 2007 bestätigt. Das Gericht hat in seinem Beschluss die Anwendbarkeit der Fusionskontrolle auf Fusionen zwischen Krankenhäusern bestätigt. Es hat in seiner Entscheidung offengelassen, ob in sachlicher Hinsicht auf einen einheitlichen Markt für Akutkrankenhäuser abzustellen ist, oder ob der Markt für Krankenhausleistungen weiter nach medizinischen Fachbereichen der Grundversorgung – bestehend aus den beiden Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin, der Urologie, der Gynäkologie sowie der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde – zu unterteilen ist. Der Landkreis Rhön-Grabfeld hat angekündigt, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Rechtsbeschwerde einzulegen. Parallel zum Beschwerdeverfahren hatte der Landkreis eine Ministererlaubnis beantragt, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie abgelehnt wurde. Die vom Landkreis Rhön-Grabfeld hiergegen eingelegte Beschwerde wurde wieder zurückgenommen, so dass die Versagung der Ministererlaubnis rechtskräftig geworden ist.

Entsorgung

Die Konsolidierung im Entsorgungsmarkt ist im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten, was sich in einer erhöhten Anzahl von Fusionsprüfungen in diesem Bereich niedergeschlagen hat. Die Absicht der Alba AG, die RWE Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen, wurde vom Bundeskartellamt unter Auflagen freigegeben. Im Bereich der Sammlung und des Transports von Restmüll sowie Sammlung und Transport von Leichtverpackungen hätte der Zusammenschluss ohne die Auflagen in Mecklenburg-Vorpommern und dem nördlichen Brandenburg zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen geführt.

Die Übernahme der Cleanaway Deutschland durch Sulo hat das Bundeskartellamt ebenfalls unter Auflagen freigegeben. Die Europäische Kommission hatte die Fusion auf Antrag der Unternehmen an das Bundeskartellamt verwiesen. Der Zusammenschluss betraf eine Vielzahl verschiedener sachlicher und räumlicher Entsorgungsmärkte in Deutschland und hätte unter anderem im Markt für die Erfassung von Restmüll und die Sammlung und Erfassung von Leichtverpackungen in den Räumen Rheinland-Pfalz/Saarland, Sachsen, Hes-

sen zu marktbeherrschenden Stellungen geführt. Die Auflage, jeweils Aktivitäten an Dritte abzugeben, die dem Marktanteilszuwachs durch den Zusammenschluss entsprechen, hatte die wettbewerblichen Probleme beseitigt. Die Auflagen wurden im Berichtszeitraum zum überwiegenden Teil bereits erfüllt.

Die Absicht von Remondis, Geschäftsanteile an der AWISTA sowie Anteile an der ATG & Rosendahl von der zu der Stadtwerke Krefeld AG gehörenden EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein GmbH zu erwerben, hat das Bundeskartellamt ohne Auflagen freigegeben. Die AWISTA ist von der Stadt Düsseldorf mit verschiedenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch für die Auslastung der Müllverbrennungsanlage in Düsseldorf, beauftragt worden. Durch den Zusammenschluss waren im Wesentlichen die Märkte für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen, die Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Verbrennung von Gewerbeabfällen betroffen, auf denen es jedoch durch den Zusammenschluss nicht zur Verstärkung bzw. zum Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung bekommen wäre.

Die Absicht der Alba, die Kontrolle über die Interseroh zu erwerben, hat das Bundeskartellamt im Vorprüfverfahren freigegeben. Unter einer aufschiebenden Bedingung hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Remondis freigegeben, eine Minderheitsbeteiligung an der Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft zu erwerben.

dba/Air Berlin

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der dba Luftfahrtgesellschaft durch die Air Berlin freigegeben. Air Berlin bot überwiegend Flüge in die europäischen Metropolen und in klassische Feriengebiete an, während sich das Flugangebot der dba vor allem auf innerdeutsche Verbindungen konzentrierte. Bis auf wenige, wettbewerblich unbedenkliche Überschneidungen ergänzten sich damit die Streckennetze der beiden Fluggesellschaften.

Volkswagen/Porsche

Das Bundeskartellamt hat die Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG auf 25,1 % der Stammaktien freigegeben. Nachdem Porsche bereits im Herbst 2005 19 % der Stammaktien von Volkswagen und damit einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf Volkswagen erworben hatte, stellte der weitere Erwerb auf über 25 % zwar einen neuen Zusammenschlussstatbestand dar. Die Geschäftstätigkeiten von Porsche und Volkswagen überschneiden sich jedoch nur in den Bereichen Sport- und Geländewagen, ohne dass dort eine marktbeherrschende Stellung entstand oder verstärkt wurde, so dass der Zusammenschluss innerhalb der Vorprüfphase freigegeben werden konnte.

Deutsche Börse/London Stock Exchange

Im Jahr 2005 hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss der Deutschen Börse AG und London Stock Exchange plc freigegeben. Der Übernahmever such durch die Deutsche Börse scheiterte jedoch in der Folgezeit, so dass dieser Zusammenschluss nicht vollzogen wurde. Die wettbewerbsrechtliche Prüfung des Zusammenschlussvorhabens hatte ergeben, dass die Beteiligten die größten Überschneidungen im Bereich der Börseninfrastruktur für den Aktienhandel aufwiesen. Eine Verschlechterung der Wettbewerbssituation wäre dort nicht zu erwarten gewesen. Weder bei der Notierung noch bei der Organisation des Börsenhandels wäre es zu Marktanteilsadditionen gekommen, da die Zusammenschlussbeteiligten auf räumlich getrennten Märkten tätig sind.

GZS/Telecash

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, durch die Telecash GmbH & Co. KG unter der Bedingung freigegeben, dass GZS ihr Tochterunternehmen easycash veräußert. Der Zusammenschluss betraf Dienstleistungen, die die Abwicklung von Kartenzahlungen vom Zahlungsort („Point of Sale“) bis zur Belastung des Kundenkontos umfassten. Das Bundeskartellamt untersuchte dabei die Marktbeziehungen zwischen den Banken und den Kartenkunden („Issuing Processing“), zwischen den kartenausgebenden Banken und den kartenakzeptierenden Stellen („Acquiring Processing“) sowie den Netzbetrieb. Auf dem Markt für den Netzbetrieb, der Dienstleistungen wie das Anschließen der Terminals, Bereitstellung und Laden der entsprechenden Software sowie die Sammlung und Übermittlung der Zahlungsinformationen betrifft, hätte der Zusammenschluss zum Entstehen einer marktbeherrschenden Position geführt, da sich die gemeinsamen Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten auf über 50 % addiert hätten und sich der Marktanteilsabstand zu den nächsten Wettbewerbern deutlich vergrößert hätte. Auch existierten Marktzutrittsschranken auf dem Netzbetriebsmarkt etwa aufgrund gesetzlicher und marktstruktureller Gegebenheiten, so dass mit einem Marktzutritt potentieller Wettbewerber zumindest in naher Zukunft nicht zu rechnen war. Der Zusammenschluss konnte daher nur unter der Bedingung des Verkaufs der easycash freigegeben werden.

Bagatellmarktklausel: E.I. du Pont/Pedex und Sulzer/Mixpac

Der Anwendungsbereich der Bagatellmarktklausel (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB) ist durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung deutlich eingeschränkt worden. Die mit der 7. GWB-Novelle in das Gesetz eingefügte Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 3 GWB stellt klar, dass der räumlich relevante Markt größer sein kann als das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesgerichtshof hatte in

seinem Urteil im Fusionsfall Melitta/Schultink (Staubsaugerbeutel) ausgeführt, dass der räumlich relevante Markt anhand ökonomischer Kriterien zu bestimmen und damit nicht notwendigerweise auf das Inland beschränkt sei. Konsequenz dieser Rechtsprechung und der Gesetzesänderung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes, dass auch bei der Berechnung des Marktvolumens im Rahmen der Bagatellmarktklausel ausländische Umsätze mit einzubeziehen sind, sofern der ökonomisch abzugrenzende Markt größer sein sollte als das Inland.

Diese Rechtsansicht wird jedoch vom Oberlandesgericht Düsseldorf nicht geteilt. In dem vom Bundeskartellamt im März 2006 untersagten Fusionsfall du Pont/Pedex (Zahnbürstenfilamente) hat das Gericht entschieden, dass Sinn und Zweck der Bagatellmarktklausel, wirtschaftlich unbedeutende Märkte von der Fusionskontrolle auszuschließen, es gebieten, nur auf das inländische Marktvolumen abzustellen. Diese Auffassung hat das OLG Düsseldorf in dem Fall Sulzer/Mixpac (Kartuschenhersteller) nochmals bestätigt. Diesen Zusammenschluss hatte das Bundeskartellamt im Februar 2007 untersagt und die Auflösung des Zusammenschlusses angeordnet, nachdem die Unternehmen den Zusammenschluss trotz des noch laufenden Fusionskontrollverfahrens Ende 2006 mit Hinblick auf die Auslegung der Bagatellmarktklausel durch das OLG Düsseldorf im Fall du Pont/Pedex vollzogen hatten. Das OLG Düsseldorf hat im März 2007 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Fall Sulzer/Mixpac angeordnet, so dass die Unternehmen den Zusammenschluss einstweilig vollziehen können.

Gegen beide Entscheidungen des OLG Düsseldorf hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Bußgeld wegen Falschangaben in einer Anmeldung

Im Berichtszeitraum verhängte das Bundeskartellamt erstmals ein Bußgeld wegen vorsätzlicher Falschangaben in einer Fusionsanmeldung gegen ein Unternehmen. Dieses hatte in der Anmeldung falsche Angaben zu Marktvolumina, Marktanteilen und der Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt gemacht, wie sich aus den Ermittlungen sowie einer Bewertung ergab, die dem Unternehmen bereits vor Anmeldung des Vorhabens vorlag. Das Bußgeld betrug 250.000 Euro, Grundlage für die Bußgeldzumessung war im vorliegenden Fall der Bußgeldrahmen des GWB in der Fassung vor der 7. Novelle, da die Ordnungswidrigkeit im Jahr 2004 begangen wurde. Das GWB a.F. sah einen Bußgeldrahmen bis zu 500.000 Euro vor. Nach neuem Recht können in solchen Fällen Bußgelder i.H.v. bis zu 1 Mio. Euro verhängt werden. Das Unternehmen hat gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. Das Bundeskartellamt hat das gegen die Verfahrensbevollmächtigten des Unternehmens eingeleitete Bußgeldverfahren eingestellt, da den Verfahrensbevollmächtigten eine vorsätzliche Beteiligung an der Kartellordnungswidrigkeit nicht nachgewiesen werden konnte.

6. Missbrauchsaufsicht

Ein deutlicher Schwerpunkt der Missbrauchsaufsicht lag im Berichtszeitraum erneut im Bereich der leitungsgebundenen Energie. Weitere Missbrauchsverfahren führte das Bundeskartellamt unter anderem in den Bereichen Lotto- und Toto, Besprudelungsgeräte, Gewürzherstellung und wegen Untereinstandspreisverkäufen.

a) Verfahren im Strom- und Gasbereich

Langfristverträge

Das Bundeskartellamt hatte bereits im letzten Berichtszeitraum gegen 15 Unternehmen der Ferngasebene Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eingeleitet. Die Verfahren richteten sich gegen die Praxis langfristiger Gaslieferverträge zwischen Ferngasunternehmen und Weiterverteilern, die aufgrund ihrer Kombination von langfristiger Lieferbindung und hoher Vertriebsbedarfsdeckung die Märkte für neue Marktteilnehmer auf Dauer verschlossen. Nachdem eine Konsenslösung im Herbst 2005 an dem Widerstand von E.ON-Ruhrgas gescheitert war, hatte das Bundeskartellamt im Januar 2006 gegenüber E.ON-Ruhrgas eine Untersagungsverfügung erlassen und festgestellt, dass diese Verträge gegen § 1 GWB und Artikel 81, 82 EG verstoßen. E.ON Ruhrgas wurde aufgegeben, diesen Verstoß spätestens mit Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2005/2006 abzustellen. Die Verfügung sah zudem u.a. – für einen Zeitraum von vier Jahren – vor, dass Verträge eine Laufzeit von vier Jahren nicht überschreiten dürfen, wenn sie über 50 % bis 80 % des gesamten Bedarfs decken. Bei einer Bedarfsdeckung über 80 % war eine maximale Laufzeit von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im Eilverfahren die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung rechtskräftig bestätigt. Das Hauptsacheverfahren ist noch anhängig.

Die Verfügung hat Mustercharakter für die gesamte Branche. Vier der Verfahren gegen die anderen Ferngasunternehmen konnten eingestellt werden, nachdem diese im Rahmen von Verpflichtungszusagen nach § 32 b GWB ihren Vertragsbestand kartellrechtskonform angepasst und sich verpflichtet hatten, auch bei der künftigen Vertragsgestaltung nur kartellrechtskonforme Verträge abzuschließen. Die Verfahren gegen die übrigen Ferngasunternehmen werden – soweit sie nicht nach Zusagen der Unternehmen eingestellt werden können – fortgeführt.

Einpreisung von CO₂-Zertifikaten

Das Bundeskartellamt ging im Berichtszeitraum aufgrund massiver Beschwerden von Verbänden der energieintensiven Industrie dem Verdacht nach, dass die Unternehmen RWE und E.ON die Einführung des CO₂-Zertifikatehandels dazu nutzen, um die Industriestrompreise künstlich in die Höhe zu treiben und mit anderen Versorgern jährlich Windfall-Profits in Milliardenhöhe zu generieren. Das Bundeskartellamt hat im Rahmen des Verfahrens am 30. März 2006 eine Anhörung mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden, Institutionen und Behörden durchgeführt. Im Dezember 2006 teilte es der RWE seine vorläufige Beurteilung mit, dass die Forderung von Industriepreisen im Jahr 2005 insoweit missbräuchlich war, als in den Preisen mehr als 25 % des im Preis anteilig enthaltenen CO₂-Zertifikatswerts überwältzt wurden. Das Bundeskartellamt ist dabei von der wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnis ausgegangen, dass Opportunitätskosten im Prinzip in die betriebsinterne Kalkulation einfließen. Gleichwohl hatte die vorläufige kartellrechtliche Prüfung ergeben, dass die durchgesetzten Strompreise bezogen auf den CO₂-Zertifikatehandel in erheblichem Maß als missbräuchlich zu bezeichnen waren. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts weichen die von RWE geforderten Preise von solchen ab, die sich bei wirksamem Wettbewerb gebildet hätten. Zudem haben aus stromwirtschaftlichen und emissionsrechtlichen Gründen nur für eine geringe Zahl der Emissionsberechtigungen tatsächlich alternative Verwendungen und damit entsprechende Opportunitäten bestanden. Aus sachlichen Gründen hat das Bundeskartellamt zunächst die Preisgestaltung von RWE untersucht, das Verfahren gegen E.ON wird im Anschluss hieran weitergeführt.

Verfahren gegen Gasversorger wegen überhöhter Gaspreise

Wie im letzten Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt gegen sieben Gasversorgungsunternehmen Verfahren wegen des Verdachts des Preishöhenmissbrauchs geführt. Die Verfahren konnten eingestellt werden, nachdem die Unternehmen zugesagt hatten, ihre Gasnetze im Rahmen einer Beistellungslösung schon im Frühjahr 2006 und damit vor der Einführung eines Gasnetzzugangsmodells nach dem EnWG für Dritte zu öffnen.

Im Zusammenhang mit den vom Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden geführten Preismissbrauchsverfahren haben die Kartellbehörden die Gaspreise von 739 Gasversorgern in ganz Deutschland erhoben, um so eine bessere Grundlage für die Missbrauchsaufsicht zu schaffen. Im Januar 2007 hat das Bundeskartellamt erstmals einen bundesweiten Gaspreisvergleich für Haushaltskunden auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Sperrandrohung unzulässig

Das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden sehen es als einen unzulässigen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung an, wenn Energieunternehmen Verbrauchern, die die Zahlungen ihrer Rechnungen unter Berufung auf § 315 BGB gekürzt haben, mit der Einstellung der Versorgung drohen oder diese tatsächlich einstellen. Ebenso unzulässig ist die Praxis mancher Energieunternehmen, in dieser Situation günstige Sonderverträge mit Verbrauchern zu kündigen und den Kunden in den teureren Grundversorgungstarif herabzustufen. Ein dementsprechend geführtes Missbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes gegen ein Energieversorgungsunternehmen konnte eingestellt werden, nachdem dieses ausgeschlossen hatte, dass es in Zukunft zu vergleichbaren Verstößen kommen wird.

b) Weitere Missbrauchsverfahren

Deutscher Lotto- und Totoblock

Im August 2006 ist das Bundeskartellamt gegen den Deutschen Lotto- und Totoblock und die Lottogesellschaften der Bundesländer wegen ihres Verhaltens gegenüber den sog. gewerblichen Spielvermittlern vorgegangen, da diese ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzten. Die Lottogesellschaften sind gemeinsam auf dem Nachfragemarkt für die bundesweite gewerbliche Spielvermittlung marktbeherrschend. Die Weigerung der Lottogesellschaften, bundeslandübergreifende Spielverträge zu akzeptieren, die über Vermittlungsstellen gewerblicher Spielvermittler akquiriert worden sind, verstößt gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Die Lottogesellschaften sind zur Aufnahme der Geschäftsbeziehungen verpflichtet, weil sie als einzige Nachfrager nach den Leistungen der gewerblichen Spielvermittler auf dem Markt für die bundesweite gewerbliche Spielvermittlung den Zugang zu diesem Markt kontrollieren und einzelnen Unternehmen den Marktzugang versperren können. Die Lottogesellschaften und der DLTB haben gegen den Beschluss des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Den außerdem im Eilverfahren gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf im Oktober 2006 im Wesentlichen zurückgewiesen. Gegen die Bestätigung der sofortigen Vollziehbarkeit der Untersagung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf, den eigenen Internetvertrieb auf „Landeskinder“ zu beschränken, haben die Lottogesellschaften Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Angebot unter Einstandspreis

In Anwendung des § 20 Abs. 4 GWB hat das Bundeskartellamt gegen die Drogeriemarktketten Dirk Rossmann und Anton Schlecker wegen des Angebots unter Einstandspreis Bußgelder verhängt.

Gegen Schlecker hat das Bundeskartellamt ein Bußgeld wegen des Anbietens von digitalen Fotoarbeiten unter den jeweiligen Einstandspreisen verhängt. Gegenstand des Verfahrens waren Zeiträume zwischen April und Oktober 2004, in denen Schlecker bundesweit mit Sonderangeboten für Digitalfotoarbeiten warb. Die Angebote waren nicht nur gelegentlich: Während sich das erste Angebot über einen Zeitraum von 11 Wochen erstreckte, dauerten das zweite und dritte Angebot im September bzw. Oktober 2004 zwar jeweils nur 3 Wochen. Da zwischen diesen Angeboten jedoch lediglich eine Woche lag, wurde den Kunden der Eindruck einer dauerhaften besonderen Preiskompetenz von Schlecker im Bereich der Digitalfotografie vermittelt, so dass hierin ebenfalls ein nicht nur gelegentliches Anbieten unter Einstandspreisen zu sehen war. Das Bußgeld ist rechtskräftig.

Das Verfahren gegen Rossmann wegen Untereinstandspreisverkäufen von Drogerieprodukten, das im Februar 2007 mit einem Bußgeld von 300.000,- Euro beendet wurde, erwies sich als außergewöhnlich aufwändig. Die Feststellung des Einstandspreises von 55 Produkten erforderte erhebliche Ermittlungen bei Rossmann und den Lieferanten. Für die Bestimmung des Einkaufspreises waren neben dem in Rechnung gestellten Nettopreis sämtliche preisrelevanten Einkaufskonditionen, die zwischen Rossmann und seinen Lieferanten vereinbart wurden, zu berücksichtigen. Dabei waren alle Konditionen, einschließlich der Werbekostenzuschüsse und anderer pauschal gewährten Vergütungen sämtlicher vom Hersteller gelieferten Produkten umsatzanteilig zuzurechnen. Rossmann hat gegen den Bußgeldbescheid Einspruch beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Sodaclub

Das Bundeskartellamt hat der Soda-Club GmbH untersagt, Wettbewerber an der Befüllung von Zylindern mit CO₂ zu hindern. Besprudelungsgeräte mit CO₂-Zylinder dienen Endverbrauchern dazu, Leitungswasser mit Kohlensäure zu versetzen. Der Markt für die Befüllung der Zylinder von Besprudelungsgeräten funktionierte seit vielen Jahren auf Basis eines Tauschsystems: Der Endverbraucher tauschte die entleerten Zylinder gleich welchen Herstellers an einer Tauschstation gegen einen befüllten Zylinder und bezahlte die Wiederbefüllung. Die Soda-Club GmbH hatte jedoch ihre Zylinder in einem „Mietsystem“ an die Endverbraucher vertrieben und besondere Rahmenbedingungen für die Befüllung der Zylinder gesetzt. Dadurch wurden Vertriebshändler

exklusiv an Soda-Club gebunden und mussten sich verpflichten, leere Zylinder nur noch durch Soda-Club befüllen zu lassen. Freie Händler und Abfüllunternehmen wurden an der Befüllung von Soda-Club-Zylindern gehindert und Verstöße gegen das angebliche Eigentumsrecht der Soda-Club GmbH an den Soda-Club-Zylindern verfolgt.

In seiner Entscheidung verfügte das Bundeskartellamt, dass die ungebundenen Händler die Soda-Club-Zylinder befüllen dürfen und Endverbraucher ihre Soda-Club-Zylinder auch bei den konkurrierenden Abfüllunternehmen tauschen bzw. wiederbefüllen lassen dürfen. Gegen die sofort vollziehbare Entscheidung des Bundeskartellamtes hat sich Soda-Club mit einem Eilantrag an das Oberlandesgericht Düsseldorf gewandt, das die Entscheidung des Bundeskartellamts im einstweiligen Verfahren in allen wesentlichen Punkten bestätigte. Auf die Rechtsbeschwerde von Soda-Club hat der Bundesgerichtshof im August 2006 den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Beschwerde festgestellt.

Fuchs Gewürze

Das Bundeskartellamt hat gegen die zur Fuchs-Gruppe gehörende TEUTO Gewürzvertrieb GmbH (TEUTO) eine Geldbuße in Höhe von 250.000 Euro wegen Zuwiderhandlung gegen eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom Juli 2002 verhängt. Im Jahr 2002 hatte das Kartellamt dem Unternehmen, das Trockengewürze unter den Marken Fuchs, Ostmann, Ubena und Wagner vertreibt, die unbillige Behinderung des Unternehmens Hartkorn, einer der wenigen verbliebenen mittelständischen Gewürzhersteller, untersagt. Die Behinderung bestand in der gezielten Verdrängung durch Zahlung hoher Werbekostenzuschüsse an Einzelhändler, aufgrund derer sich diese zu einer ausschließlichen Listung von Fuchs bereit erklärten.

In der Folgezeit kam es zu weiteren Verstößen von Außendienstmitarbeitern von TEUTO gegen das in der Verfügung ausgesprochene Verbot. Dabei war die Exklusivität bei den belieferten Händlern nicht mehr schriftlich, sondern entweder mündlich vereinbart oder durch entsprechend gestaltete Regelungen der Lieferabkommen faktisch durchgesetzt worden. Als Anreiz für die Gewährung der Exklusivität erhielten die Einzelhändler hohe Werbekostenzuschüsse in Form von Geldzahlungen und/oder geldwerte (Natural-)Leistungen wie insbesondere kostenlose Erstausstattungen mit befüllten Gewürzregalen. Die Verstöße hat das Bundeskartellamt mit einer Geldbuße in Höhe von 250.000 Euro geahndet. Gegen die Entscheidung hat TEUTO Einspruch beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Boykott

Die Aufforderung des ärztlichen Berufsverbandes Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen (DGPRÄC) und seines Unterverbandes, der Vereinigung der Deutschen Ästhetisch-Plastischen Chirurgen (VDÄPC), an ihre Mitglieder (d.h. freiberuflich und im Krankenhaus tätige Ärzte für plastische/ästhetische Chirurgie), die Zusammenarbeit und die Geschäftsbeziehungen mit Discountanbietern abzubrechen, wertete das Bundeskartellamt als verbotenen Boykottaufruf i.S.d. § 21 Abs. 1 GWB. Da die Verbände das beanstandete Verhalten abstellten und ihr Verhalten gegenüber den Mitgliedern korrigierten, konnte das Verfahren eingestellt werden.

Vertikale Vertriebsvereinbarungen

Im Berichtszeitraum erhielt das Bundeskartellamt mehrere Beschwerden hinsichtlich verbotener Verhaltensweisen im Bereich vertikaler Vertriebsvereinbarungen. Gegenstand waren insbesondere Drohungen mit Liefersperren oder anderweitige Behinderungspraktiken gegenüber Händlern, die Produkte zu günstigen Preisen im Internet verkaufen und sich nicht an entsprechende Preisvorgaben der Hersteller hielten.

Teilweise wurden den Händlern auch bestimmte Umsatzhöchstgrenzen für den Internethandel vorgegeben, die nicht überschritten werden durften. So hatte ein Schulranzenhersteller im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems in seinen Händlerverträgen vorgesehen, dass maximal ein Drittel des Umsatzes aus dem Verkauf über das Internet stammen durfte. Das Bundeskartellamt erkannte in diesem Fall zwar an, dass bei den in erster Linie betroffenen Produkten (Schulranzen) nachvollziehbare Anhaltspunkte für einen Beratungsbedarf vor Ort bestünden. Es hielt daher eine wettbewerbsbeschränkende Klausel für vertretbar, die den Internetvertrieb an die Existenz eines Ladengeschäfts koppelte. Hinsichtlich einer mengenmäßigen Begrenzung der Internetumsätze sah es jedoch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GWB bzw. des Artikel 81 Abs. 3 EG nicht als erfüllt an. Nach einer Anpassung der Händlerverträge und einem Verzicht auf eine mengenmäßige Beschränkung des Internethandels stellte das Bundeskartellamt das Verfahren ein.

7. Kartellverbot und Kooperation

Bei der horizontalen Zusammenarbeit von Wettbewerbern ist zwischen sog. Hardcore-Kartellen, die das Bundeskartellamt im Rahmen von Bußgeldverfahren verfolgt, und sonstigen Kooperationen, die in Verwaltungsverfahren geprüft werden, zu unterscheiden.

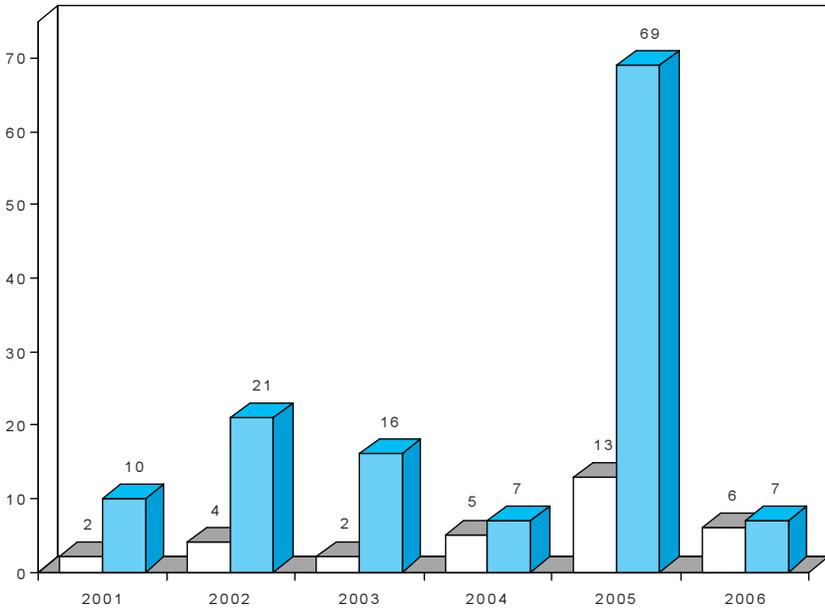
a) Bußgeldverfahren

Das Bundeskartellamt hat der Verfolgung von Preis-, Gebiets- und Quotenkartellen in den letzten Jahren besonderes Gewicht beigemessen. Im Juni 2005 wurde die 11. Beschlussabteilung in eine reine Kartellabteilung umgewandelt. Die im Jahr 2002 gegründete Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK), die die zuständigen Beschlussabteilungen des Amtes bei der Aufdeckung von Kartellabsprachen unterstützt, hat ihre Arbeit erfolgreich fortgeführt. Das Bundeskartellamt hat eine Reihe von Kartellabsprachen aufgedeckt und Bußgeldverfahren geführt. Die Verfahren richten sich sowohl gegen die an solchen Absprachen unmittelbar Beteiligten als auch gegen die Aufsichtspflichtigen in den Unternehmen. In mehreren Fällen wurden gegen die Unternehmen Bußgelder verhängt. Insgesamt erreichten die Bußgelder im Jahr 2005 eine Höhe von 163,9 Mio. Euro, wovon 160,7 Mio. Euro auf Unternehmen entfielen; im Jahr 2006 lagen sie bei 4,5 Mio. Euro, davon ergingen 3,4 Mio. Euro gegen Unternehmen.

Eine deutlich gestiegene Zahl von Anträgen nach der Bonusregelung prägte den Berichtszeitraum. Insgesamt hat das Bundeskartellamt 76 solcher Anträge in 19 verschiedenen Verfahren entgegengenommen.

Im Rahmen der Verfolgung von Hard-Core-Kartellabsprachen hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum zehn Durchsuchungen bei insgesamt 79 Unternehmen und in sechs Privatwohnungen durchgeführt. Davon entfielen sechs Durchsuchungen auf das Jahr 2005 (51 Unternehmen und zwei Privatwohnungen) und vier auf das Jahr 2006 (28 Unternehmen und vier Privatwohnungen).

Beim Bundeskartellamt gestellte Bonusanträge 2001 bis 2006



□ Anzahl der Fälle, in denen Bonusanträge gestellt wurden ■ Gesamtanzahl der Bonusanträge

Im Einzelnen waren im Berichtszeitraum folgende Bußgeldverfahren von Bedeutung:

Im September 2005 wurden gegen sieben öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und persönlich betroffene Vorstandsmitglieder dieser Unternehmen Bußgelder in Höhe von über 20 Mio. Euro verhängt, nachdem bereits im März desselben Jahres zehn privatrechtliche Versicherungsunternehmen und deren betroffene Vorstandsmitglieder mit Bußgeldern in Höhe von ca. 130 Mio. Euro bebußt worden waren. Die geahndeten Kartellrechtsverstöße betrafen vor allem den Bereich der industriellen Sachversicherung (insbesondere Feuer-, Feuer-Betriebsunterbrechungs-, EC- und All-Risk-Versicherung und die Technische Versicherung), die Gebäude-Monopol-Versicherung sowie die Sachversicherung im Krankenhausbereich. Zwei der Bescheide sind rechtskräftig, gegen die übrigen Bescheide wurde Einspruch eingelegt.

Wegen Preisabsprachen betreffend Umzugsleistungen für US-amerikanische Soldaten im Rahmen des Stationierungsprogramms der US-amerikanischen Militärbehörden in Deutschland hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum

gegen sechs mittelständische Speditionsunternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro verhängt. Bei der Bemessung des Bußgeldes hat das Bundeskartellamt für drei der betroffenen Unternehmen bußgeldmindernd die Bonusregelung angewandt. Parallel dazu hatten amerikanische Kartellbehörden Ermittlungsverfahren gegen die in den USA tätigen Generalunternehmer geführt und Bußgelder in Höhe von mehr als 10 Mio. Dollar verhängt. Drei der Bescheide des Bundeskartellamtes sind rechtskräftig, gegen die übrigen Bescheide wurde Einspruch eingelegt.

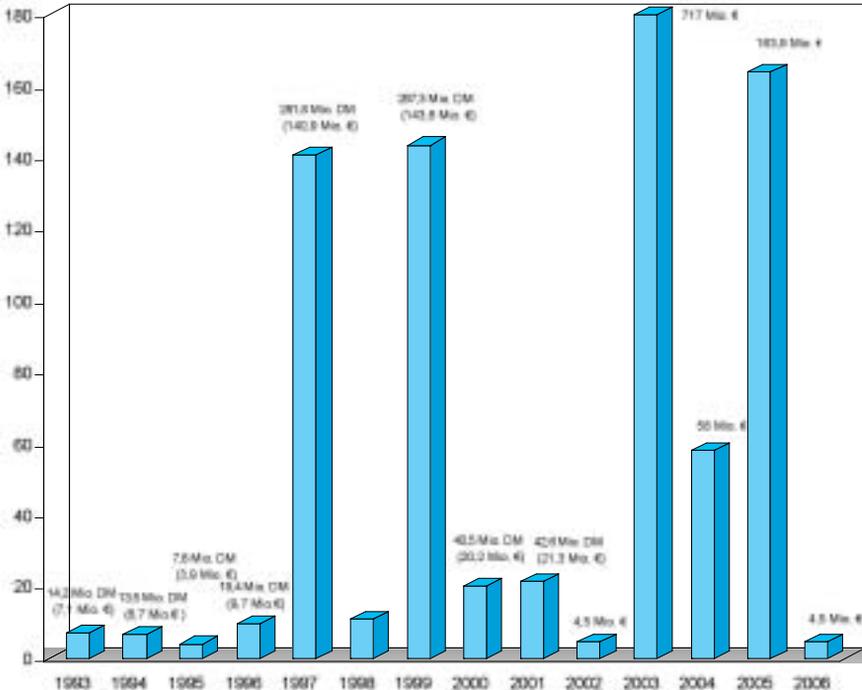
Im Kartellverfahren gegen Zementhersteller sind die Ermittlungen zur Überprüfung der Mehrerlösberechnung, die Grundlage der im Jahre 2003 verhängten Bußgelder war, nach Auswertung einer zweiten Durchsuchung bei den betroffenen Unternehmen im Frühjahr 2004 abgeschlossen worden. Gründe für eine Reduzierung der verhängten Geldbußen ergaben sich dabei, auch unter Berücksichtigung der Novellierung des GWB, nicht. Das Verfahren ist im August 2006 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben worden und wird nun vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf weitergeführt werden.

Im Kartellverfahren gegen Transportbetonhersteller wegen Quotensprachen in den Markträumen München, Nürnberg, Leipzig/Halle, Thüringen entlang der Bundesautobahn A 4, Ludwigshafen/Mannheim, Kiel/Neumünster sowie in zahlreichen Regionalmärkten Mecklenburg-Vorpommerns sind gegen 35 Unternehmen Bußgelder in Höhe von 8,68 Mio. Euro rechtskräftig verhängt worden. Die übrigen Verfahren gegen weitere rund 40, zumeist mittelständische Unternehmen, sind noch nicht abgeschlossen.

Am 1. September 2006 hat das Bundeskartellamt – nach Durchsuchungen in den Jahren 2003 und 2004 – gegen vier Unternehmen des Pharmagroßhandels und gegen sieben persönlich Verantwortliche Bußgelder wegen kartellrechtswidriger Absprachen in Höhe von insgesamt rund 2,6 Mio. Euro verhängt. Gegenstand der Kartellabsprache war ein Quotenkartell zur Rückführung der Marktanteile auf den Stand vor Einsetzen einer Rabattschlacht Anfang 2003. Da für die Bußgeldbemessung das zum Zeitpunkt des Kartellverstoßes geltende Gesetz anzuwenden war und ein kartellbedingter Mehrerlös letztlich nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte, fielen die Bußgelder vergleichsweise milde aus.

Im Mai 2005 hat das Bundeskartellamt wegen des Verdachts von Kundenschutzabsprachen im Tank- und Flaschengasgeschäft zwölf Objekte von Unternehmen der Flüssiggasbranche durchsucht. Gegen acht betroffene Unternehmen und ihre Geschäftsführer wurden Beschuldigungsschreiben versandt, in denen diesen vorsätzliche Verstöße gegen deutsches und europäisches Kartellrecht vorgeworfen wird.

Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder (Gesamtsumme in € pro Jahr)



b) Kooperationen

Das Bundeskartellamt ist im Berichtszeitraum auch außerhalb von Bußgeldverfahren in mehreren Verfahren dem Verdacht horizontaler Wettbewerbsbeschränkung nachgegangen und hat verschiedene wettbewerbswidrige Verhaltensweisen aufgegriffen.

Grundverschlüsselung im Satellitenfernsehen

Das Bundeskartellamt hat die Pläne der Fernsehsender-Gruppen Pro7Sat.1 und RTL geprüft, ihre über Satellit ausgestrahlten werbefinanzierten Programme (RTL, Vox, Sat.1, Pro7 und weitere) künftig zu verschlüsseln. Die Freischaltung der Programme beider Gruppen sollte in dem Modell nur gemeinsam und gegen ein wiederkehrendes Entgelt erfolgen, an dem die Sendergruppen beteiligt worden wären (sog. Projekt „Dolphin“ bzw. später Projekt „entavio“). Geplant war ursprünglich ein Gemeinschaftsunternehmen der beiden Sender-

gruppen. Nachdem das Bundeskartellamt hiergegen Bedenken geäußert hatte, gaben die Sendergruppen diesen Plan zwar auf, traten dann jedoch in Verhandlungen mit dem Satellitenbetreiber SES Astra über - formal getrennte - schuldrechtliche Verträge zur Realisierung eines in Kernpunkten identischen Modells ein. RTL schloss entsprechende Verträge auch ab. Die Ausgestaltung der Verträge bzw. Entwürfe, die wirtschaftlichen Bedingungen und die Vorgeschichte ließen auf eine horizontale Koordinierung zwischen Pro7Sat.1 und RTL schließen. Das Bundeskartellamt sah das verfolgte Geschäftsmodell – koordinierte Einführung der Verschlüsselung mit gemeinsamer Freischaltung, Entgelterhebung bei den Zuschauern und Beteiligung der Sendergruppen an den Entgelten – als kartellrechtlich problematisch an und stellte eine Abmahnung in Aussicht. Pro7Sat.1 erklärte daraufhin, von dem Projekt Abstand genommen zu haben.

Versicherungsstelle für Vermögensschadenhaftpflichtrisiken

Das Bundeskartellamt überprüft die kartellrechtliche Zulässigkeit der Mitversicherungsgemeinschaft „Versicherungsstelle“. In dieser Gemeinschaft sind mehrere Versicherungsgesellschaften zusammengeschlossen, um Vermögensschadenhaftpflichtrisiken für international tätige Wirtschafts- und Buchprüfer gemeinsam zu versichern. Nach derzeitigem Ermittlungsstand verstößt die Gemeinschaft in weiten Teilen gegen § 1 GWB bzw. Art. 81 EG. Die Versicherungsstelle hat dem Bundeskartellamt Verpflichtungszusagen nach § 32 b GWB vorgeschlagen, die nach Ansicht des Bundeskartellamtes jedoch nicht genügen, um den festgestellten Kartellrechtsverstoß zu beseitigen. Das Bundeskartellamt hat daher der Versicherungsstelle und ihren Mitgliedern mitgeteilt, dass es beabsichtigt, die Tätigkeit zu untersagen.

Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Seit dem 24. März 2006 können die Verbraucher nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ihre alten Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos bei den Kommunen entsorgen. Für die Gestellung der Container, Logistik, Sortierung und Verwertung sind nach dem ElektroG die Hersteller verantwortlich, die hierfür Entsorgungsdienstleister beauftragen. Für übergreifende Aufgaben, wie die Registrierung der Hersteller und die diskriminierungsfreie Organisation einer Abholreihenfolge bei der Vollmeldung von Containern, hat die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) die Arbeit aufgenommen.

Während im vergangenen Berichtszeitraum die Kooperationsmöglichkeiten der Hersteller den Schwerpunkt der kartellrechtlichen Bedenken bildeten, standen in diesem Berichtszeitraum Wettbewerbsprobleme aufgrund des Verhaltens der Entsorger im Mittelpunkt der Tätigkeiten des Bundeskartellamtes. Die Entsorger beabsichtigten die Durchführung eines Logistikmodells, demzu-

folge im Ergebnis für jede kommunale Übergabestelle nur ein Entsorger mit seinen Containern eingesetzt wird. Jeder einzelne von einem beliebigen Hersteller mit der Abholung eines vollen Containers beauftragte Dienstleister muss sich dann zwangsläufig mit diesem Entsorger vor Ort über die Ausführung der Dienstleistung und die Konditionen einigen. In diesem Modell kommt es zu einer Monopolstellung des Entsorgers vor Ort und zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Entsorgungskonditionen von Elektroaltgeräten für jeden Hersteller. Aufgrund der wettbewerblichen Bedenken haben die Entsorger und ihre Verbände von diesem Modell zwar Abstand genommen. Es scheint jedoch, als werde die Durchführung dieses Modells in der Praxis derzeit zum Teil weiter verfolgt. Daher hat das Bundeskartellamt ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, um den Sachverhalt aufzuklären und – bei Feststellung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen – einzugreifen.

„Leuchtturmprodukte“ der Sparkassen

Die Sparkassen bewarben im Jahre 2006 bundesweit sog. „Leuchtturmprodukte“, im Wesentlichen den Sparkassen-Privatkredit sowie die Sparkassen-Baufinanzierung und das Sparkassen-Zuwachssparen, dabei teilweise unter Nennung eines Mindestpreises. Das Bundeskartellamt hatte geprüft, ob diese Leuchtturmprodukte das Resultat einer unzulässigen Kartellabsprache sind. Sparkassen sind jeweils eigenständige Unternehmen mit einer eigenständigen Geschäftspolitik, die in einzelnen Bereichen auch durchaus als Wettbewerber agieren können. Durch eine gemeinsame Vermarktung hätten nicht nur Preise und Konditionen für Privatkredite, Baufinanzierung und Zuwachssparen abgesprochen, sondern auch das Entstehen anderer Produkte verhindert werden können. Das Bundeskartellamt hat dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband als dem Schöpfer der einheitlich vermarkteten Produkte signalisiert, dass die Lancierung dieser „Leuchtturmprodukte“ nur dann nicht auf kartellrechtliche Bedenken nach § 1 GWB und Artikel 81 EG stoße, wenn sich das gemeinsame, vereinheitlichte Vorgehen der beteiligten Sparkassen im Wesentlichen auf die Bewerbung der Produkte beziehe und diese keine preisrelevanten Merkmale enthalte. Einen Zwang zur Teilnahme an dieser Strategie dürfe es nicht geben. Auch müssten sich die Sparkassen im Fall ihrer Teilnahme nicht an die im Sinne einer „best practice“ gemeinten Vorschläge halten, sondern diese grundsätzlich in eigener unternehmerischer Freiheit individuell ausgestalten und anwenden können. Dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband wurde mitgeteilt, dass er in angemessener Form über die korrekte und (kartell-)rechtmäßige Verwendung der Vorlagen zu den Leuchtturmprodukten zu wachen habe. Hierzu zähle, die Nutzer solcher Vorlagen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften anzuhalten und dadurch einer (kartell-)rechtswidrigen Verwendung vorzubeugen.

8. Vergaberecht

Das Bundeskartellamt ist seit Januar 1999 für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes zuständig. Die drei beim Bundeskartellamt eingerichteten Vergabekammern überprüfen auf Antrag, ob öffentliche Auftraggeber ihre Verpflichtungen eingehalten haben. Öffentliche Aufträge müssen grundsätzlich im Wettbewerb und in transparenten Verfahren vergeben werden. Auftragnehmer müssen gewisse Anforderungen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Andere oder weitergehende Anforderungen an die Bieter dürfen nur gestellt werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetze vorgesehen ist. Den Zuschlag erhält grundsätzlich der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

a) Reform des deutschen Vergaberechts

Am 12. Mai 2004 hatte die Bundesregierung Eckpunkte für eine Verschlan-
kung des Vergaberechts beschlossen. Auf Grundlage dieser Eckpunkte hatte
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis Ende des Jahres 2004
einen Gesetz- und Verordnungsentwurf vorgelegt. Dieser sollte gleichzeitig die
am 31. März 2004 beschlossenen EU-Vergaberichtlinien 2004/18/EG (sog.
„Basisrichtlinie“) und 2004/17/EG (sog. „Sektorenrichtlinie“) umsetzen. Die
Vorschläge sahen eine Aufgabe des bisherigen Kaskadenprinzips, d.h. dem
Verweis des GWB auf die Vergabeverordnung, welche wiederum auf die Ver-
dingungsordnungen verweist, durch eine Verschmelzung der Verdingungsord-
nungen mit der Vergabeverordnung vor. Die Gesetzgebungsvorschläge konn-
ten vor den Neuwahlen im September 2005 nicht umgesetzt werden und fielen
damit der Diskontinuität anheim. Lediglich die in Artikel 29 Richtlinie
2004/18/EG vorgesehene Möglichkeit, einen wettbewerblichen Dialog durch-
zuführen, war vom Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der
Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung
gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften“ vom
1. September 2005 umgesetzt worden.

Nach den Bundestagswahlen einigten sich die Koalitionäre in der Koalitions-
vereinbarung auf neue Eckpunkte der Vergaberechtsreform. Die Reform soll
nunmehr im bestehenden System unter Beibehaltung des Kaskadensystems
erfolgen. Die Verdingungsordnungen und die Vergabeverordnung werden
daher beibehalten. Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens wur-
de zunächst eine kleine Vergaberechtsnovelle zur Umsetzung der EU-Vergabe-
richtlinien verabschiedet. In dieser Dritten Verordnung zur Änderung der Ver-
gabeverordnung vom 23. Oktober 2006 wurden die zwingend umzusetzenden
Bestandteile der Basis- und der Sektorenrichtlinie übernommen. Die Änderun-

gen passten die Schwellenwerte des § 2 VgV an die Richtlinien an. Die Schwellenwerte wurden neu festgesetzt, um für den Zeitraum bis 31. Dezember 2007 eine Übereinstimmung der Richtlinien mit dem WTO – Beschaffungsübereinkommen zu erreichen. Im Übrigen erfolgte eine Anpassung der Vergabeverordnung hinsichtlich der Vorschriften über die Schätzung des Auftragswertes sowie der Verweisung auf die Verdingungsordnungen VOL/A und VOF und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bausachen VOB/A. Diese waren zwischenzeitlich von den Verdingungsausschüssen materiell an die Vorgaben der Basis- und der Sektorenrichtlinie angepasst und neu bekannt gemacht worden. Die neuen Verdingungsordnungen sehen nunmehr u.a. dezidierte Regelungen zum Präqualifikationsverfahren vor, die Ausschlusskriterien beim Teilnahmewettbewerb wurden für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung verschärft und technische Spezifikationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung eingeführt. Zusätzlich erfolgte eine Anpassung der Bekanntmachungsvorschriften an elektronische Kommunikationsmöglichkeiten, eine Ausweitung der Angaben in den Vergabeunterlagen (z.B. Gewichtung der Zuschlagskriterien, Mindestanforderungen) sowie eine Verschärfung der Dokumentationsanforderungen im Vergabevermerk.

Zum Jahresende 2006 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen ersten Entwurf zur Änderung der vergaberechtlichen Vorschriften des GWB zur Abstimmung mit den Ressorts vorgelegt. Der Entwurf sieht u.a. vor, dass die Unwirksamkeit einer sog. de-facto-Vergabe in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden kann. Hat ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund eines Gesetzes gestattet ist, kann die Unwirksamkeit des Vertragsschlusses geltend gemacht werden. Der Entwurf sieht zudem Änderungen bei der Rügeobliegenheit vor. Ein Nachprüfungsantrag ist dann unzulässig, wenn ein Bieter einen Vergaberechtsverstoß, der in den Vergabeunterlagen erkennbar war, nicht unverzüglich nach deren Erhalt, spätestens aber mit Ablauf der Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. Ein Antrag soll ebenfalls unzulässig sein, wenn mehr als 14 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Zudem soll der Schutz kleinerer und mittlerer Unternehmen gestärkt werden.

b) Entwicklungen im europäischen Vergaberecht

Ebenfalls in den Berichtszeitraum fielen die Diskussionen über die Reform der sog. Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und der Sektorenrechtsmittelrichtlinie 92/17/EWG. Die Europäische Kommission hat am 4. Mai 2006 einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorgelegt, mit dem beim Vergaberechtsschutz in der Europäischen Union ein „level playing field“ geschaffen werden soll, um

den materiellen Vergaberichtlinien einheitlich Geltung zu verschaffen. Die Europäische Kommission hatte festgestellt, dass das Fehlen koordinierter Vorschriften über die Fristen für Nachprüfungsverfahren vor Vertragsschluss dazu geführt hat, dass es in den meisten Mitgliedstaaten nicht möglich ist, im Falle der Anfechtung von Zuschlagsentscheidungen rechtzeitig den Vertragsschluss zu verhindern. Ebenso ist nach Auffassung der Europäischen Kommission die rechtswidrige freihändige Vergabe von Aufträgen, d. h. die entgegen den Vergabevorschriften erfolgende Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung und ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb (sog. de-facto-Vergabe), bislang in den Mitgliedstaaten gar nicht oder nur unzureichend geregelt. In beiden Fällen kann ein unterlegener bzw. potenzieller Bieter wegen der Irreversibilität der Zuschlagserteilung keinen auf die Erteilung des Zuschlags gerichteten Primärrechtsschutz mehr erzielen, sondern ist auf Schadensersatzansprüche verwiesen. Die Europäische Kommission schlägt zur Verbesserung des Rechtsschutzes deshalb eine Stillhaltefrist zwischen der Information der unterlegenen Bieter und der Zuschlagserteilung kombiniert mit einem Suspensiveffekt des Nachprüfungsverfahrens vor. Im Bereich der sog. de-facto-Vergabe ist eine Bekanntmachungspflicht der beabsichtigten Zuschlagserteilung kombiniert mit einer Stillhaltefrist vorgesehen. Bei Verstoß gegen die Stillhaltefristen soll die Zuschlagserteilung nichtig sein.

Deutschland besitzt bereits mit dem derzeit geltenden § 13 Vergabeverordnung eine Stillhaltefrist mit Nichtigkeitfolge im Falle des Verstoßes. Auch in der Vergaberechtsnovelle wird durch Übernahme der Informationspflicht in das GWB (§ 101a GWB-Entwurf) die Rechtslage beibehalten. Durch die in der Vergaberechtsnovelle vorgesehene Unwirksamkeit bei der de-facto-Vergabe nimmt der deutsche Gesetzgeber den Richtlinienvorschlag ebenfalls vorweg. Die neuen Rechtsmittelrichtlinien sollen unter der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 verabschiedet werden.

c) Entscheidungspraxis der Vergabekammern

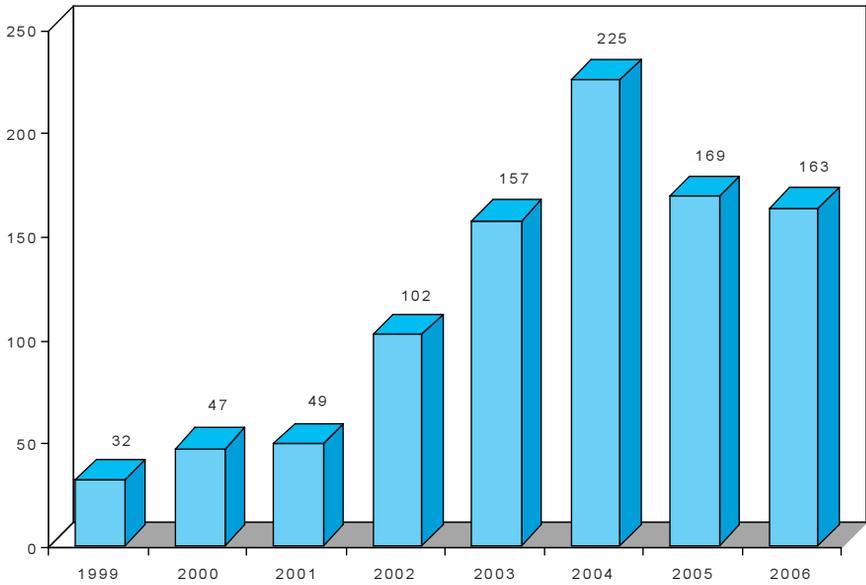
Der Trend der ständigen Zunahme von Nachprüfungsverfahren seit 1999, der im Jahr 2004 mit einer Anzahl von 225 Anträgen auf Überprüfung von Vergabeverfahren den vorläufigen Höhepunkt erreicht hat, hat sich im Berichtszeitraum nicht mehr fortgesetzt. In den Jahren 2005 und 2006 ist die Zahl der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern des Bundes leicht zurückgegangen. Im Jahr 2005 gingen bei der 1., 2. und 3. Vergabekammer insgesamt 169 Nachprüfungsanträge ein, von denen 82 durch Beschluss entschieden wurden. Im Jahre 2006 blieb die Zahl der Nachprüfungsverfahren mit 163 Anträgen gegenüber 2005 nahezu konstant. Davon wurden 85 durch Beschluss entschieden; 14 Nachprüfungsverfahren werden erst im Jahr 2007 verhandelt. In einer Vielzahl von Fällen haben sich die Nachprüfungsverfah-

ren vor den Vergabekammern erledigt. So sind im Jahr 2005 63 und im Jahr 2006 57 Nachprüfungsanträge von den jeweiligen Antragstellern zurückgenommen worden. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass den Antragstellern erst im Nachprüfungsverfahren die mangelnden Erfolgsaussichten deutlich geworden sind.

Auch im Berichtszeitraum war es angesichts der zahlreichen Verfahren, ihrer Komplexität und auch angesichts der knappen Personalausstattung nicht möglich, die Entscheidungsfrist von fünf Wochen in allen Fällen einzuhalten. Im Jahr 2005 wurde die Entscheidungsfrist in 38 und im Jahr 2006 in 30 Verfahren verlängert. Die Kammern waren stets bemüht, die Entscheidungen zeitnah zu treffen. Soweit Fristverlängerungen anstanden, betrug diese im Regelfall nicht mehr als sieben Tage. In anderen Fällen konnten sogar Entscheidungen vor Ablauf der Fünf-Wochen-Frist abgesetzt werden.

Im Jahr 2005 sind 38 Beschlüsse der Vergabekammern mit der sofortigen Beschwerde angegriffen worden. Sechs Entscheidungen der drei Vergabekammern sind vom Oberlandesgericht Düsseldorf aufgehoben worden, davon ein Beschluss teilweise; ein Beschwerdeverfahren endete durch Vergleich. In zwölf Fällen wurde die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. In den übrigen Fällen erledigten sich die Beschwerdeverfahren durch Rücknahme. Darunter befanden sich zahlreiche Verfahren, in denen der Antrag des Beschwerdeführers, die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde zu verlängern, vom Vergabesenat nach § 118 Abs. 1 Satz 1 GWB mangels Erfolgsaussichten zurückgewiesen worden war. Im Jahr 2006 sind 18 Beschlüsse mit der sofortigen Beschwerde angefochten worden. Bislang waren zwölf Beschlüsse der Vergabekammern aus dem Jahr 2006 durch das Oberlandesgericht Düsseldorf zu überprüfen. In den zwölf entschiedenen Verfahren waren die Beschwerdeführer zweimal erfolgreich. Zwei Verfahren endeten durch Vergleich. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die sofortige Beschwerde in sechs Fällen zurückgewiesen, in zwei weiteren Fällen hat der Antragsteller die sofortige Beschwerde zurückgenommen, u.a. deshalb, weil der Senat den Antrag des Beschwerdeführers, die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde zu verlängern, zurückgewiesen hatte. Die Entscheidungen der Vergabekammern sind im Internet in anonymisierter Form veröffentlicht (www.bundeskartellamt.de).

Bei den Vergabekammern des Bundes eingegangene Nachprüfungsanträge 1999 bis 2006



9. Statistische Übersichten

a) Tabellen zur Fusionskontrolle

Anmerkung:

Anders als in früheren Tätigkeitsberichten wurde im Berichtszeitraum nicht mehr die Zahl der Vollzugsanzeigen, sondern die Zahl der Anmeldungen statistisch erfasst. Durch das Abstellen auf den Tag des Eingangs der vollständigen Anmeldung können zukünftig Verzerrungen vermieden werden, die bislang daraus resultierten, dass Zusammenschlüsse nicht in dem Jahr erfasst wurden, in dem sie angemeldet wurden, sondern in dem Jahr, in dem die Unternehmen dem Bundeskartellamt den Vollzug gemeldet haben (vgl. in diesem Zusammenhang 15. Hauptgutachten der Monopolkommission – 2002/2003 – Rn. 597). Die tatsächliche Arbeitsbelastung des Bundeskartellamts kann so wesentlich präziser als in der Vergangenheit widergespiegelt werden. Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit mit den Statistiken der Europäischen Kommission im Bereich Fusionskontrolle, die ebenfalls an die Anmeldung anknüpfen, gewährleistet.

Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse

Jahr	Zusammenschlüsse
1990	1 445
1991	1 541
1992	1 282
1993	1 185
1994	1 254
1995	1 154
1996	1 257
1997	1 387
1998	1 667
1999	1 687
2000	1 735
2001	1 568
2002	1 584
2003	1 366
2004	1 412
2005	1 687
2006	1 829
Gesamt 1990 – 2006	25 040

Beim Bundeskartellamt nach § 23 GWB a.F. (1973 bis 1998) bzw. § 39 (ab 1999) angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1973 bis 2004

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
1993	1 514
1994	1 564
1995	1 530
1996	1 434
1997	1 751
1998	1 888
1999	1 182
2000	1 429
2001	1 138
2002	1 317
2003	1 135
2004	1 206
Gesamt 1973 - 2004	33 234

Anmerkung:

Die Tabelle bezieht sich auf die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse. Die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse wurden bis zum Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Tabelle wird nicht weiter fortgeführt.

Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse und Entscheidungen in 2005 und 2006

	2005	2006
I. Anmeldungen	1687	1829
II. Entscheidungen	1579	1684
(1) Freigaben	1573	1679
davon: in der 1. Phase	1550	1649
in der 2. Phase ohne Nebenbestimmungen	19	24
in der 2. Phase mit Nebenbestimmungen	4	6
(2) Untersagungen	6	5
III. Erledigung vor Abschluss des Verfahrens		
(1) Rücknahmen	40	44
davon: in der 1. Phase	34	40
in der 2. Phase	6	4
(2) keine Kontrollpflicht	10	91
IV. Per 31. Dezember 2004 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	108	
<u>Entscheidungen</u>	77	
(1) Freigaben	75	
davon: in der 1. Phase	69	
in der 2. Phase ohne Nebenbestimmungen	2	
in der 2. Phase mit Nebenbestimmungen	4	
(2) Untersagungen	2	
<u>Erledigung vor Abschluss des Verfahrens</u>		
(1) Rücknahmen	7	
davon: in der 1. Phase	5	
in der 2. Phase	2	
(2) keine Kontrollpflicht	24	
V. Per 31. Dezember 2006 noch nicht abgeschlossene Fälle		118

Anmerkung:

Abschnitt I. der Tabelle gibt die Zahl der beim Bundeskartellamt in den Jahren 2005 und 2006 eingegangenen Anmeldungen wieder. In Abschnitt II. und III. der Tabelle sind alle in diesen beiden Jahren ergangenen Entscheidungen oder sonstige Erledigungen von Verfahren aufgeführt, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die Anmeldung erfolgt ist. Abschnitt IV. der Tabelle gibt Auskunft über die Fälle, die im Jahr 2004 angemeldet, aber erst im Jahr 2005 entschieden worden sind; diese Fälle sind bereits in Abschnitt II. und III. enthalten.

b) Übersichten zu weiteren Verfahren

Seit dem 01. Juli 2005 gilt das novellierte GWB. Das Anmelde- und Genehmigungssystem wurde durch das Prinzip der Legalausnahme ersetzt. Eine Übersicht über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle, wie noch im Tätigkeitsbericht 2003/2004 enthalten (Tätigkeitsbericht 2003/2004, S. 234 ff.), enthält der vorliegende Tätigkeitsbericht daher nicht mehr. Das Gleiche gilt für Konditionenempfehlungen

1. Bußgeldverfahren, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren

Tabelle 1.1 Beim Bundeskartellamt

Bußgeld, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren			neue Verfahren			
		[auch] Anwendung von Artt. 81, 82 EG		Verfahrensbeendigung n. altem Recht (Freistellung erteilt, Kein Widerspruch, kraft Gesetzes wirksam)	Anordnung einstweiliger Maßnahmen	Verpflichtungszusagen
a) Kartelle:						
§ 1 GWB	Kartellverbot (gesamt)	2005	25	99	28	
		2006	38	78		
	Hardcore-Kartelle**	2005	1	1		
		2006	4	6		
	Mittelstandskartelle	2005		4	4	
		2006		4		
	Sonstige horizontale Kooperationen	2005	24	84	24	
		2006	31	62		
	Vertikalvereinbarungen	2005		10		
		2006	3	6		
b) Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (Missbräuche)						
§§ 19 ff. GWB	Missbrauchsverfahren (gesamt)	2005	13	65		
		2006	9	56		
§ 19	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	2005	11	39		
		2006	6	27		
§ 20 ^{II}	Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	2005	2	14		
		2006	3	15		
§ 20 ^{III}	Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen	2005		5		
		2006				
§ 20 ^{IV}	Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis	2005		1		
		2006		1		
§ 20 ^{VI}	Verbandsdiskriminierung	2005				
		2006				
§ 21 ^I	Boykottverbot	2005		4		
		2006		4		
§ 21 ^{III-IV}	Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	2005		2		
		2006		9		

sowie Normen- und Typenempfehlungen (Tätigkeitsbericht 2003/2004, S. 262 ff.). (Bußgeldverfahren, Missbrauchsverfahren, Untersuchungsverfahren beim Bundeskartellamt/bei den Landeskartellbehörden)!

Die Freistellungen von anmeldepflichtigen bzw. durch Verfügung frei gestellten Kartellen laufen nach § 131 Abs. 1, 2 zum 31.12.2007 aus. Für Konditionenempfehlungen sowie Normen- und Typenempfehlungen ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

Abgeschlossene Verfahren								
Abschluss durch Untersuchungs- oder Abstellverfügung (§ 32 GWB)	Bußgeldbescheid*	Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils	Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	kein Anlass zum Tätigwerden		Einstellung aus anderen Gründen	Entzug des Rechtsvorteils einer Gruppenfreistellung	Abgabe an andere Behörde
				insg.	Entscheidung nach § 32 c GWB			
2 2	3 2		11 10	13 48	1	99 20		1
	3 2					1		
			1	5	1	8 3		
2 2			7 5	12 38		82 15		1
			4 4	1 5		9 1		
3	1 1		24 15	4 25		126 26		5 1
1			14 7	1 15		84 12		5 1
2	1		4 3	3 5		13 5		
			4 1			1 2		
	1					21		
				1		2 1		
			2 1			4 3		
			3	2		1 3		

noch Tabelle 1.1 Beim Bundeskartellamt

Bußgeld, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren			neue Verfahren			
		[auch] Anwendung von Artt. 81, 82 EG		Verfahrensbeendigung n. altem Recht (Freistellung erteilt, Kein Widerspruch, kraft Gesetzes wirksam)	Anordnung einstweiliger Maßnahmen	Verpflichtungszusagen
c) Ausnahmereiche für bestimmte Wirtschaftszweige						
§ 28 GWB	Erzeugervereinigungen, Landwirtschaft	2005 2006				
§ 30 GWB	Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften	2005 2006				
§ 131 Abs. 6 GWB i.V.m. § 103 Abs. 5 in der Fassung der 6. GWB-Novelle	Missbrauchsaufsicht über Wasserversorgungsunternehmen	2005 2006				
Gesamt		2005 2006	38 47	164 134	28 0	0 0

* Ein Bußgeldverfahren gegen mehrere Betroffene gilt mit dem ersten erlassenen Bußgeldbescheid als abgeschlossen.

** In der Regel verdeckte Absprachen zwischen Unternehmen über die Festsetzung von Preisen, Absatzquoten, Aufteilung von Märkten

Abgeschlossene Verfahren								
Abschluss durch Unter- sagungs- oder Abstell- verfügung (§ 32 GWB)	Bußgeld- bescheid*	Abschöp- fung des wirtschaft- lichen Vorteils	Aufgabe des bean- standeten Verhaltens	kein Anlass zum Tätigwerden		Einstellung aus anderen Gründen	Entzug des Rechts- vorteils einer Gruppen- freistellung	Abgabe an andere Behörde
				insg.	Entschei- dung nach § 32 c GWB			
						1		
2 5	4 3	0 0	35 25	17 73	1 0	226 46	0 0	6 1

Tabelle 1.2 Bei den Landeskartellbehörden

Bußgeld, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren				neue Verfahren		
			[auch] Anwendung von Artt. 81, 82 EG		Anordnung einstweiliger Maßnahmen	Verpflichtungszusagen
a) Kartelle:						
§ 1 GWB	Kartellverbot (gesamt)	2005	1	101		
		2006		52		
	Hardcore-Kartelle**	2005		6		
		2006		9		
	Mittelstandskartelle	2005				
		2006				
	Sonstige horizontale Kooperationen	2005	1	95		
		2006		43		
	Vertikalvereinbarungen	2005				
		2006				
§ 32 e GWB***	Sektoruntersuchung	2005				
		2006		1		
b) Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (Missbräuche)						
§§ 19 ff. GWB****	Missbrauchsverfahren (gesamt)	2005	1	752		20
		2006	1	465		7
§ 19	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	2005	1	725		20
		2006		435		6
§ 20 ^{I,II}	Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	2005	1	20		
		2006		23		
§ 20 ^{III}	Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen	2005				
		2006				
§ 20 ^{IV}	Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis	2005		2		
		2006		1		
§ 21 ^I	Boycottverbot	2005		5		
		2006		3		
§ 21 ^{II-IV}	Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	2005				
		2006		3		

Abgeschlossene Verfahren								
Abschluss durch Unter- sagungs- oder Abstell- verfügung (§ 32 GWB)	Bußgeld- bescheid*	Abschöp- fung des wirtschaft- lichen Vorteils	Aufgabe des bean- standeten Verhaltens	kein Anlass zum Tätigwerden		Einstellung aus anderen Gründen	Entzug des Rechts- vorteils einer Gruppen- freistellung	Abgabe an andere Behörde
				insg.	Entschei- dung nach § 32 e GWB			
1	10		14	5	3	84		21
1	4		8	4	2	42		7
	6					23		1
	2					25		
			1			1		
1	4		11	5	3	61		20
1	2		4	4	2	15		6
			3					
			3			1		
			433	14	7	286		54
			180	10	4	247		26
			408	13	7	279		50
			167	7	4	240		24
			20	1		4		3
			11	3		5		1
			2			1		
			2			3		1
			1			1		
			1					1
			1					

noch Tabelle 1.2 Bei den Landeskartellbehörden

Bußgeld, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren				neue Verfahren		
			[auch] Anwendung von Artt. 81, 82 EG		Anordnung einstweiliger Maßnahmen	Verpflichtungszusagen
c) Ausnahmebereiche für bestimmte Wirtschaftszweige						
§ 28 GWB	Erzeugervereinigungen, Landwirtschaft	2005 2006				
§ 30 GWB	Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften	2005 2006				
§ 131 Abs. 6 GWB i.V.m. § 103 Abs. 5 in der Fassung der 6. GWB-Novelle	Missbrauchsaufsicht über Wasserversorgungsunternehmen	2005 2006		9 7		1
Gesamt		2005 2006	1 2	862 525	0 0	20 8

- * Ein Bußgeldverfahren gegen mehrere Betroffene gilt mit dem ersten erlassenen Bußgeldbescheid als abgeschlossen.
- ** In der Regel verdeckte Absprachen zwischen Unternehmen über die Festsetzung von Preisen, Absatzquoten, Aufteilung von Märkten
- *** Im Rahmen einer Sektoruntersuchung hat eine LKB Auskunftersuchen an 107 Gasversorger auf § 32e GWB gestützt.
- **** Die Zahl der Missbrauchsverfahren 2005 und 2006 resultiert aus der Vielzahl der Verfahren im Energiebereich.

Abgeschlossene Verfahren								
Abschluss durch Unter- sagungs- oder Abstell- verfügung (§ 32 GWB)	Bußgeld- bescheid*	Abschöp- fung des wirtschaft- lichen Vorteils	Aufgabe des bean- standeten Verhaltens	kein Anlass zum Tätigwerden		Einstellung aus anderen Gründen	Entzug des Rechts- vorteils einer Gruppen- freistellung	Abgabe an andere Behörde
				insg.	Entschei- dung nach § 32 e GWB			
			3	3		6 5		1
1 1	10 4	0 0	450 188	22 14	10 6	376 294	0 0	75 34

Der ausführliche Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2005/2006 ist als Bundestags-Drucksache im Volltext über das Internet abrufbar:
<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/publikationen/Taetigkeitsbericht.shtml>

Kontakt:

**Bundeskartellamt
Referat G 2
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn**

Internet: www.bundeskartellamt.de
e-mail: info@bundeskartellamt.bund.de